This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BZR
AMI

AMBROSCH, J. A.

Ueber die religionsbücher der Römer.

Library

of the

University of Wisconsin

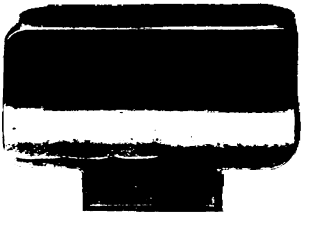

Ueber die

Religionsbücher

der

Römer.

Von

Julius Athanasius Ambrosch.

(Abdruck aus der Zeitschrift für katholische Theologie und Philosophie.)

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1848.

93235
FEB 17 1906
BZR
AM1

Ueber die Religionsbücher der Römer.

Unter den zahlreichen Urkunden der Römischen Religion, welche der Obhut der Pontifices anvertraut waren und demnach unter dem allgemeinen Titel libri pontificum oder pontificales zusammengefaßt wurden, befand sich eine, deren Inhalt und Bedeutung dem Forscher im Gebiete des altrömischen Glaubens und Cultus von vorzüglichem Interesse sein muß. Es sind jene, allem Anscheine nach ziemlich umfangreichen Verzeichnisse Römischer Gottheiten, deren in der Sacrallehre gültige Benennung indigitamenta lautete. Man hat in neuerer Zeit diesen, wohl unzweifelhaft von dem Zeitworte indigitare abzuleitenden Namen mehrfach mit dem Collectivbegriffe einer Götterklasse, den Dii indigetes, zusammengestellt und von letzterem ausgehend Schlüsse über die Bedeutung und den Inhalt jener geistlichen Urkunde gezogen [1]).

1) Wir beziehen uns besonders auf die von Klausen, Aeneas und die Penaten, S. 908, u. d. f. durchgeführte Ansicht. Der Begriff von den Indigitamenten, welchen dieser ausgezeichnete Forscher aufstellt, so wie die Anwendung, die derselbe von dem Singularis indigitamentum S. 919, 921. und anderswo macht, veranlaßte uns, diese ursprünglich für das zweite Heft der Studien und Andeutungen bestimmte Abhandlung dem gelehrten Publikum schon jetzt in gedrängter Kürze vorzulegen, um über unsere, von Klausens Darstellung sehr abweichende Ansicht das Urtheil sinnverwandter Forscher zu vernehmen. Außerdem vgl. Hartung, R. R. II. 205. und Göttling, Gesch. d. Röm. Staatsverf. 174, mit welchem letzteren wir wohl am meisten übereinstimmen dürften. Merkels gediegene Untersuchungen erhielten wir erst, als wir im Begriffe waren, diese Abhandlung abzusenden; indessen haben wir nachträglich noch

Dies gleichfalls zu thun ist keineswegs der Zweck der vorliegenden Abhandlung; denn es zeigt sich dem unbefangenen Forscher sehr bald, daß der Begriff eines Deus indiges, wenn anders wir von den uns jetzt noch zugänglichen Ueberlieferungen der Alten ausgehen, nichts weniger als ein klarer und fest bestimmter sei [2]). Wir lassen demnach die Frage, in wiefern wir berechtiget seien, die indigitamenta mit den Dii indigetes in Verbindung zu setzen, vorläufig auf sich beruhen, und wollen nur zu ermitteln suchen, was denn eigentlich die Indigitamenta enthalten haben. Gelingt es uns nämlich, dies nach deutlichen Berichten und Fingerzeigen der Alten mit einiger Sicherheit an das Licht zu stellen, so wird sich vielleicht auch der sacralrechtliche Begriff von indigitare ergeben und zugleich erhellen, ob es wahrscheinlich sei, daß die Dii indigetes, entweder für sich genommen oder auch mit anderen Klassen von Göttern vereint, unter den in den Indigitamenten verzeichneten Gottheiten des Römischen Volkes gesucht werden müssen. Hiebei aber möge es uns gestattet sein, die zahlreichen Probleme der altrömischen Religion, welche sich an die Einzelnheiten der folgenden Untersuchung knüpfen und zum Theil noch ihrer Lösung entgegensehen, hier nur in so weit zu berühren, als es die Beantwortung der eben gestellten Frage zu erheischen scheint.

Keinem Zweifel nun unterliegt es, daß der Name indigitamenta wirklich altrömisch und von sacralrechtlicher Bedeutung gewesen. Granius Flaccus hatte an den Cäsar, also an einen Pontifex Maximus, eine besondere Schrift über die Indigitamenta gerichtet [3]), wie denn auch der andere

---

bemerkt, wo die Ansichten dieses gründlichen Forschers von den unsrigen abweichen.

2) Vgl. die Stellen bei Klausen, S. 907. Hartung, I. S. 81 und 93. Göttling a. a. O.

3) Censorin. de D. N. 3: Eumdem esse Genium et Larem, multi veteres memoriae prodiderunt: in queis etiam Granius Flaccus in libro, quem ad Caesarem de Indigitamentis scriptum

gelehrte Zeitgenosse jenes Oberpriesters, M. Terentius Varro, demselben einige seiner wichtigsten Werke über Gegenstände des vaterländischen Cultus widmete [4]; und die inhaltsreiche Bemerkung, aus welcher wir jene Notiz entlehnen, gewährt uns, mit einigen anderen zusammengefaßt, einen sicheren Ausgangspunkt für diese ganze Untersuchung. Censorinus berichtet nämlich [5]: es gebe im Gegensatze zum Genius, welcher den Menschen vom Augenblicke der Geburt an bis zum Tode begleite, ihn niemals verlasse und deshalb von den Menschen während ihrer ganzen Lebenszeit alljährlich Opfer empfange, eine Reihe von Göttern, deren jeder seinem Antheile gemäß das Leben des Menschen schirme. Wer diese

---

reliquit. Die Ansicht, daß des Granius Werk über die Indigitamenta mit dem Commentar über das Ius Papirianum identisch gewesen, scheint uns mit vollem Rechte verworfen zu sein. Denn bezog sich die von Paulus im Fr. 144. D. de verb. sign. (L. 16.) genannte Schrift wirklich auf jene uralte, von Dionysius (III. 36.) erwähnte Sammlung, so können diejenigen Abschnitte derselben, in welchen von priesterlichen Institutionen die Rede war, doch wohl nur den ritus ceremoniarum, nicht aber die eigentliche Theologie betroffen haben, wohin die Indigitamenta ohne Frage gehörten; und ebendasselbe lehrt auch das Fragment aus dem Ius Papirianum bei Macrob. Sat. III. 11. p. 31. ed. Bip., so wie Serv. ad Aen. XII. 836.

4) Nämlich außer den antiquitates rerum divinarum das Buch de cultu deorum. Augustin. de C. D. VII. 34. p. 221. ed. Lips.; 35. p. 222. Lactant. I, 6. vgl. Merkel, Proleg. ad Ovid. Fast. p. 110, u. d. f.

5) Genio igitur potissimum per omnem aetatem quotannis sacrificamus. Quamquam non solum hic, sed et alii sunt praeterea dii complures, hominum vitam, pro sua quisque portione, adminiculantes: quos volentem cognoscere Indigitamentorum libri satis edocebunt. Sed omnes hi semel in unoquoque homine numinum suorum effectum repraesentant; quocirca non per omne vitae spatium novis religionibus arcessuntur. Genius autem ita nobis assiduus observator adpositus est, ut ne puncto quidem temporis longius abscedat; sed ab utero matris exceptos ad extremum vitae diem comitetur.

Götter kennen lernen wolle, könne sich aus den Büchern der Indigitamenta hinlängliche Belehrung verschaffen. Alle diese Gottheiten aber offenbarten in einem jeden Menschen nur Ein Mal ihre göttliche Wirkung, weshalb sie auch nicht, wie der Genius, während der Dauer des ganzen Lebens durch immer neue Verehrung herbeigerufen würden, u. s. w. Aus diesem merkwürdigen Berichte lernen wir in Beziehung auf unsern nächsten Zweck dreierlei: zuerst, daß es eine Anzahl von Göttern gab, von denen jeder in jedes Menschen Leben nur Ein Mal seinen Einfluß auf dasselbe äußerte; sodann, daß die Bestimmung dieser Götter keine andere war, als eben einzelne, weiter unten näher zu bestimmende Momente des menschlichen Lebens selbst zu schützen; drittens, daß diese Götter, deren Kunde, wie die Bemerkung des sehr gelehrten Autors verräth, nicht Jedermanns Sache war [6], in den Büchern der Indigitamenta, also in einer geistlichen Urkunde, aufgezeichnet gestanden. Allein diese heiligen Bücher enthielten nicht bloß solche Gottheiten, deren Schirme das Leben des Individuums nach seinen einzelnen, leiblichen und geistigen, Momenten oblag; es standen in denselben auch andere Götter, deren Schutz das menschliche Thun und Treiben betraf. Dies erhellt zunächst unzweifelhaft aus einer bekannten Stelle des Servius [7], welcher zu den Worten des Virgil:

---

6) Dies zeigt auch Varro's Erklärung bei Augustin. a. a. O. VI, 2. p. 173. VII, 3. p. 393, unten.

7) Ad Georg, I. 21: Post specialem invocationem transit ad generalitatem, ne quod numen praetereat; [more Pontificum, per quos ritu veteri in omnibus sacris post speciales deos quos ad ipsum sacrum, quod fiebat, necesse erat invocari, generaliter omnia numina invocabantur.] (Quod autem dicit) *studium quibus arva tueri*; nomina haec numinum in Indigitamentis inveniuntur, i e. in libris pontificalibus: qui et nomina deorum et rationes ipsorum nominum continent: quae etiam Varro dicit. Nam, ut supra diximus, nomina numinibus ex officiis constat imposita. Verbi causa, ut ab occatione,

Dique Deaeque omnes, studium quibus arva tueri, folgende Bemerkung macht: der pontifizischen Sitte gemäß, nach welcher bei jedem Opfer, nachdem diejenigen Götter, deren spezielle Anrufung der Ritus verlangt, namentlich genannt, auch alle übrigen Gottheiten in einem Kollektivbegriff zusammengefaßt, angerufen würden, gehe der Dichter von der speziellen Anrufung der Landgötter zur generellen der übrigen weiter. Die Namen jener Götter aber, studium quibus arva tueri, befänden sich in den Indigitamenten, d. h. in den Büchern der Pontifices, welche

deus Occator dicatur; a sarritione, deus Sarritor; a stercoratione, Sterculinius; a satione, Sator. [Fabius Pictor hos deos enumerat, quos invocat Flamen, sacrum Cereale faciens Telluri et Cereri: Vervactorem, Reparatorem, Inporcitorem, Insitorem, Obaratorem, Occatorem, Sarritorem, Subruncinatorem, Messorem, Convectorem, Conditorem, Promitorem. Hiemit ist zu verbinden Varro bei Augustin. a. a. O. IV, 22. p. 121: — pro ingenti beneficio Varro iactat praestare se civibus suis, quia non solum commemorat deos, quos coli oporteat a Romanis, verum etiam dicit quid ad quemque pertineat. — — nulli dubium esse asserens, ita esse utilem cognitionem deorum, si sciatur, quam quisque deus vim et facultatem aut potestatem cuiusque rei habeat. Ex eo enim poterimus, inquit, scire, quem cuiusque causa deum advocare atque invocare debeamus. Vgl. die folg. Anmerk. Demnach ist auch Serv. ad Aen. II, 141. in den Worten: Hos Varro certe deos appellat: ohne Zweifel mit Krahner certos zu lesen, was sich, nicht der Natur dieser bald zu nennenden Götter zu gedenken, auch aus der Vergleichung von Interprett. vet. Virgil. ad Aen. X, 76. Augustin. a. a. O. VI, 3. 4 IV, 11. VII, 22. Serv. ad Aen. X, 76 und Gell. III, 15. ergiebt. Varro hatte demnach über die von Censorinus und Servius angedeuteten Götterreihen im vierzehnten Buche der antiquitates divinae gehandelt. S. Krahner, Grundlinien u. s. w. S. 53. Anm. In Beziehung auf die Ansicht, daß die Götter ihre Namen von ihren Verrichtungen erhalten, vergl. auch unten Anm. 11. Für die Ansicht, daß die meisten der von Varro angegebenen dii certi sabinischen Ursprungs gewesen, dürfte man wohl noch eine festere Begründung wünschen.

sowohl die Namen der Götter, als auch die Gründe der Namen selbst enthielten. Diese nenne auch Varro; denn die Götter hätten, wie ausgemacht, ihre Namen von ihren Verrichtungen enthalten. So weit Servius; die gleich darauf folgenden Beispiele beweisen die relative Richtigkeit seiner letztern Bemerkung, auf welche wir, wie auf die dort angegebenen Götternamen, weiter unten wieder zurückkommen werden.

Es erhellt also aus dieser wichtigen Stelle, daß in den Indigitamenten in der That auch solche Götter aufgezeichnet standen, welche das Thun und Treiben des Menschen, wie in unserm speziellen Falle den Ackerbau, nach dessen einzelnen Momenten zu schirmen hatten; und wir haben demnach schon zwei verschiedene Reihen von Göttern als in den Indigitamenten verzeichnete vor uns: die eine, deren Gottheiten das Leben des menschlichen Individuums selbst, seine leibliche und geistige Entwickelung, beschützen; die andere, deren Thätigkeit auf die Verwirklichung menschlicher Industrie gerichtet erscheint; und von dieser letzteren erfahren wir auch, daß Varro ebenfalls ihre Namen aufgezählt habe. Allerdings hatte er nicht nur diese, sondern auch jene, welche die Zustände des menschlichen Individuums selbst betrafen, in den Alterthümern des Cultus, deren drei letzte Bücher bekanntlich von den Göttern selbst handelten, mit großer Umständlichkeit aufgeführt, und der genaue Bericht, den uns Augustinus auch über diesen wichtigen Theil des Varronischen Werkes erstattet, läßt uns deutlich die Methodik erkennen, nach welcher jener hiebei verfahren war [8]).

8) Augustin. a. a. O. VI, 9. p. 185: Denique et ipse Varro commemorare et enumerare deos coepit a conceptione hominis, quorum numerum exortus est a Iano; eamque seriem perduxit usque ad decrepiti hominis mortem, et deos ad ipsum hominem pertinentes clausit ad Naeniam deam, quae in funeribus senum cantatur. Deinde coepit deos alios ostendere, qui pertinerent, non ad ipsum hominem, sed ad ea quae sunt hominis, sicuti est victus, vestitus et quaecunque alia quae

Zuerst nämlich hatte er alle diejenigen Götter, welche die Zustände des Menschen selbst betrafen, nach der natürlichen Aufeinanderfolge eben dieser Zustände aufgezählt, so daß die Reihe dieser Gottheiten mit dem Janus bei dem Momente der Empfängniß des Menschen begann und mit der Naenia bei dem Tode des abgelebten Greises schloß. Es enthielt also diese Reihe jene von Censorinus angedeuteten Götter, deren Schirm und Einfluß in dem Leben jedes menschlichen Individuums nur Ein Mal sich offenbart, nämlich immer dann, wann dieser Mensch in seiner leiblichen oder geistigen Entwickelung zu dem Momente gelangt, der eben nach altrömischer Ansicht nur durch die Thatäußerung einer bloß diesen Moment verwirklichenden Gottheit glücklich erreicht werden kann. Nach dieser Reihe ließ sodann Varro jene anderen Götter folgen, welche sich nicht auf die Zustände des Individuums, sondern auf den Kreis der Bedürfnisse, Angelegenheiten und Thätigkeiten desselben bezogen. Hier also hatten auch diejenigen ihren Platz gefunden, auf welche sich Servius bezieht, d. h. die Gottheiten, welche den einzelnen Momenten des Ackerbaues, der Viehzucht, der Obst- und Bienenpflege u. s. w. vorstanden. Alle diese Götter aber hatte Varro nicht nur namentlich aufgezählt, sondern auch,

---

huic vitae sunt necessaria; ostendens in omnibus, quod sit cuiusque munus, et propter quid cuique debeat supplicari. Auf die erste der beiden Götterreihen beziehen sich sodann des Augustinus Worte a. a. O. VII, 2. p. 191: — ipse primum Ianus, cum puerperium concipitur, unde cuncta opera illa sumunt exordium, minutatim minuti distributa numinibus, aditum aperit recipiendo semini Denselben Gegenstand hat vor Augen Tertull. ad Nat. II, 11. p. 168, ed. Lips.: Non contenti eos deos asseverare, qui visi retro, auditi contrectatique sunt, quorum effigies descriptae, negotia digesta, memoria propagata, umbras nescio quas incorporales, inanimales, et nomina de rebus efflagitant, deosque sanciunt, dividentes omnem statum hominis singulis potestatibus ab ipso quidem uteri conceptu. —

wie dies nach Servius in den Indigitamenten selbst der Fall war, bei jedem einzelnen genau angegeben, welches das Geschäft desselben sei und weshalb man denselben anrufen müsse. Man erkennt hienach, daß Varro bei der Eintheilung und Darlegung dieser Klassen von Römischen Göttern schwerlich einer von ihm selbst beliebten Anordnung, sondern vielmehr den von Censorinus und Servius in Beziehung auf dieselbe Grundeintheilung citirten Indigitamenten gefolgt war. Zu Grunde lag für diese Abtheilungen derselben der scharfe Unterschied zwischen persona und res; aus diesem ergaben sich, auf das menschliche Leben angewandt, ganz natürlich die eben angedeuteten Götterreihen; jede von beiden aber war ebenso einfach nach der natürlichen Folge der Momente geordnet, welche sich einerseits durch die leibliche und geistige Entwickelung des menschlichen Individuums, andererseits durch dessen auf die Außenwelt gerichtete Thätigkeit ergaben; und es springt in die Augen, wie leicht bei dieser Einrichtung der Götterlisten, in welchen bei jedem Namen auch die Bestimmung des Gottes angegeben war, ein nur einigermaßen unterrichteter Pontifex Bescheid geben konnte, wenn ihn Unkundige fragten [9], an welchen Gott

9) Daß dies zu den wesentlichsten Pflichten des Collegiums gehörte, lehrt besonders Dionys. II, 73: τοῖς δὲ ἰδιώταις ὁπόσοι μὴ ἴσασι τοὺς περὶ τὰ θεῖα ἢ δαιμόνια σεβασμούς, ἐξηγηταὶ γίνονται καὶ προφῆται. Daher bezeichnet er denn auch vollkommen angemessen die Pontifices, um ihre Bedeutung den Hellenen klar zu machen als ἱεροδιδασκάλους, ἱερονόμους, ἱεροφύλακας und, was ihm am angemessensten erscheint, als ἱεροφάντας. Aehnlich Plutarch. Num. IX: ὁ δὲ μέγιστος τῶν ποντιφίκων, οἷον ἐξηγητοῦ καὶ προφήτου, μᾶλλον δὲ ἱεροφάντου τάξιν ἐπέχει — διδάσκων, ὅτου τις δοιέτο πρὸς θεῶν τιμὴν ἢ πάραλιτησιν. Daher Cicero de Leg. II, 9: quoque haec privatim et publice modo rituque fiant, discunto ignari a publicis sacerdotibus. Ebenso Liv. I. 20: — publica privataque sacra Pontificis scitis subiecit: ut esset, quo consultum plebes veniret, wo der Ausdruck plebes in Beziehung auf die Verhältnisse des älteren Roms schwerlich ganz passend gebraucht ist.

sie sich in Beziehung auf irgend eines der gewöhnlichen Lebensverhältnisse zu wenden hätten.

Diese aus den angeführten Hauptstellen entwickelte Ansicht von dem Inhalte eines Theiles der Indigitamenta erhält nun eine noch größere Anschaulichkeit, wenn wir uns aus den Trümmern jener Götterreihen, welche sich in ziemlich bedeutender Anzahl bei den christlichen Apologeten, spärlicher bei Grammatikern und Commentatoren, zuweilen auch auf Inschriften [10]), vorfinden, diejenigen zusammenstellen, in welchen noch einigermaßen die ursprüngliche Aufeinanderfolge der Gottheiten erhalten ist oder sich doch wenigstens in so weit herstellen läßt, daß sich deutlich gewisse, unter einander zusammenhangende Göttergruppen erkennen lassen. Diese für uns noch erkennbaren Gruppen betreffen namentlich folgende Zustände und Thätigkeiten des Menschen als solchen: zunächst die Momente seiner Entwickelung von der Empfängniß im Mutterleibe an bis zum Augenblicke der Geburt; sodann die Momente seiner leiblichen Entwickelung nach der Geburt, also alle diejenigen, welche bei der Wartung, Pflege und Erziehung des Kindes in Betracht kommen, weshalb denn auch ein guter Theil der hieher gehörigen Götter, und vielleicht alle, in der Varronischen Schrift über die Erziehung der Kinder genannt waren; drittens die Momente der Vermählung, der Heimführung der Braut und die Geheimnisse des Brautgemachs bis zum Augenblicke der Empfängniß, durch welchen die Reihe der hieher gehörigen Götter mit jener ersten, welche die Entwickelung des

10) Unverdächtig ist bei Orell. coll. n. 1851, welche Inschrift jedoch mit Unrecht unter den numina Italica erscheint. Auch Epona findet sich theils allein, theils mit andern Gottheiten verbunden, einige Male, wie n. 402. 1792—1794. Dagegen sind verdächtig n. 1415. 1742. 1796., und n. 2036 wird wohl mit Recht auf eine altenglische Gottheit bezogen, deren Name eigenthümlich genug ganz mit der Römischen Numeria übereinstimmt. Natürlich gehören die mannichfaltigen Inschriften, die sich auf Municipalgottheiten beziehen, nicht hieher.

Menschen vor der Geburt zu schützen hat, auf naturgemäße Weise verknüpft erscheint; endlich die Momente des Ackerbaues vom Augenblicke der Saat an durch alle Entwickelungsstufen der keimenden und reifenden Aehre hindurch bis zur Aufspeicherung, Dürre und Zermalmung des Korns. Aus diesen Götterreihen also wird sich, irren wir nicht, mit hinlänglicher Anschaulichkeit das Princip eines Theiles der Indigitamenta ergeben und zugleich hervorgehen, wohin wir eine gute Anzahl anderer Namen von Göttern und Göttinnen, die jetzt isolirt erscheinen, zu verweisen haben. Nur ist hiebei wohl festzuhalten, daß diese gleich zu nennenden Götterreihen keinesweges als nur einigermaßen vollständige zu betrachten sind; sie enthalten ohne allen Zweifel sehr viele Lücken, da es den Apologeten natürlich nicht im geringsten auf Vollständigkeit, sondern einzig und allein nur darauf ankam, das diesen Reihen von ächtrömischen Göttern scheinbar zum Grunde liegende Princip, d. h. die Zersplitterung des göttlichen Wesens in unendlich viele Momente [11]), in seiner ganzen Trocken-

11) Einige Hauptstellen dieser Art mögen hier ihren Platz finden. Augustin. a. a. O. IV, 8. p. 109: Quando autem possunt uno loco libri huius commemorari omnia nomina deorum aut dearum, quae illi grandibus voluminibus vix comprehendere potuerunt, singulis rebus propria dispertientes officia numinum? — — (p. 110) quae (numina) ita suis quaeque adhibeantur officiis, ut nihil universum alicui crederetur. Ebend. 13. p. 115: — cum omnes (dii) occupati sint officiis et operibus propriis, nec alter irruat in alterius. — Ebend. 24. p. 124: quorum deorum nomina non inveniebant, earum rerum nominibus appellabant deos, quas ab eis sentiebant dari, aliqua vocabula inde flectentes, sicut a bello Bellonam nuncupaverunt —: aut certe nulla vocabuli declinatione, sicut res ipsae nominantur, ut Pecunia dicta est dea, quae dat pecuniam. Vgl. hiemit oben Anmerk. 8. den Hohn des Tertullian. Daher heißen diese Götter dem Augustin (9. p. 110): turba minutorum deorum; (11. p. 113.) turba quasi plebeiorum deorum, und anderswo (VII, 4. p. 194.) nennt er sie mit bitterem Spotte:

heit, Beschränktheit und Geistlosigkeit möglichst grell aufzuzeigen, ohne sich weiter auf die Erörterung der doch so nahe liegenden Frage einzulassen, ob eine solche tausendfältige Zersplitterung einer oder mehrerer göttlichen Naturen ihren Grund wirklich nur in einer ganz gemüthlosen Barbarei oder vielleicht in einem ganz anderen, nur nicht so klar am Tage liegenden Principe habe [12]): eine für die tiefere Erkenntniß der altrömischen Religion äußerst wichtige Frage, die, sobald einmal erst Inhalt und Bedeutung der Indigitamenta klarer geworden, sich ebenfalls bestimmter stellen und ins Auge fassen lassen wird. Hier nun zunächst die eben bezeichneten Götterreihen in der angegebenen Folge:

1) Götter und Göttinnen, welche der Entwickelung des Menschen von seiner Empfängniß an bis zur Geburt vorstehen *).

---

tanquam minuscularios vectigalium conductores. Vgl. außerdem ebend. IV, 16.; 21. VI, 1; 9. VII, 2; 3. Daß aber Augustinus nur eine sehr kleine Zahl dieser Götter und diese eben nur beispielsweise namhaft mache, bezeugt er selber mehr als Einmal, wie IV, 8. p. 110; 11. p. 113, unten; 21. p. 120; VII, 11. p. 201.

12) Augustinus berührt nach dem Vorgange Aelterer diesen Punkt, wiewohl er ihn bald fallen läßt, a. a. O. IV, 11. p. 113: hi omnes dii deaeque sit unus Iupiter: sive sunt, ut quidam volunt, omnia ista partes eius, sive virtutes eius, sicut eis videtur, quibus eum placet esse mundi animum; quae sententia velut magnorum multorumque doctorum est. Vgl. Krahner, Grundlinien u. s. w. S. 51 u. 52. Uebrigens dürfte es nicht ohne Interesse sein, das Verhältniß der stoischen Philosophie zur positiven Religion der Römer noch etwas schärfer ins Auge zu fassen. Der Umstand, daß die erstere den Römern so sehr zusagte, scheint uns wesentlich mit auf dem Wesen der letzteren zu beruhen.

*) Die zwischen den Namen der Götter befindlichen Punkte bezeichnen die Stellen, wo uns die Vollständigkeit der Götterreihe zweifelhaft erscheint; die Fragezeichen aber beziehen sich auf die Bedenken, welche man darüber hegen kann, ob ein Gott wirklich dieser und keiner anderen Reihe angehöre. Diese einzelnen Bedenken im Detail zu erörtern haben wir hier unterlassen, da hiedurch unsere

Janus Consivius [13]), Saturnus [14]), Liber, Libera [15]) ... Alemona [16]).. Fluviona [17]) .. Vitumnus [18]).. Sentinus [19])... Parca, Nona, Decima [20])

Ansicht im Ganzen nicht bedingt wird. Die Erklärungen der Götter aber führen wir in der Regel mit den Worten der Schriftsteller an, aus denen dieselbe genommen sind.

13) Cum puerperium concipitur, aditum aperit semini. Augustin. a. a. O. VII, 2. Vgl. oben Anm. 8. Tertull. ad Nat II, 11. nennt nur das cognomen Consevius. Daß aber der Gott in dieser Beziehung Ianus Consivius genannt worden, lehrt Macrob. Sat. I, 9. p. 238, unten, und Ioan. Lyd. de mens. IV, 1, wo das cognomen fälschlich durch βουλαῖος erklärt wird.

14) Propter ipsum semen. August. a. a. O. Saturnus hat nämlich die Herrschaft über jeglichen Samen, d. h. sowohl im Gebiete des Thierreichs, wie des Pflanzenreichs. Hauptstellen sind Varro bei August. a. a. O. VI, 8. p. 182 und VII, 13. p. 202, wo es mit Varro's Worten heißt: Unus de principibus deus, penes quem sationum omnium dominatus est. Vgl Varr. de L. L. V, §. 57 u. 64. Fest. v. Ferias. Hienach ist in unsern Studien und Andeutungen S. 148, Anm. 82 zu modifiziren. Vgl. jedoch Merkel Proleg ad Ovid. Fast. p. 230 u. d. f.

15) Quod mares in coeundo per eius beneficium emissis seminibus liberantur: hoc idem in feminis agere Liberam, — quod et ipsas perhibeant semina emittere —. August. a. a. O. VI, 9. p. 183. Auch dieser beiden Machtgebiet erstreckt sich, wie beim Saturnus, auf das Pflanzenreich. Vgl. ebend. IV, 11. p. 113. Orell. a. a. O. n. 1486. 1487.

16) Quae alit foetum in utero. Tertull. de anima, 37.

17) Quae infantem in utero . . . (doch wohl alit?) Tertull. ad Nat. II, 11. Fluonia ist cognomen der Juno in Beziehung auf eine ziemlich verwandte Bestimmung. Fest. v. Fluoniam Iunonem. Vgl. Varr. bei August. a. a. O. VII, 2.

18) Per quem viviscat infans. Tertull. a. a. O. August. ebend. VII, 2 u. 3.

19) Per quem sentiat infans. Tertull. u. August. a. a. O.

20) Ueber sie hatte Varro im vierzehnten Buche der res divinae gehandelt. Gell. N. A III, 16. Vgl. Tertull. de anima, 37. und oben Anm. 7. Merkel, a. a. O. p 211.

... Diespiter[21]) (Lucetius), Lucina[22]) .. Carmenta, Prosa, Postverta[23]) ... Egeria[24]) ... Nixi dii[25]) ... Candelifera[26]) ... Numeria[27]) ....

21) Qui puerum perducat ad partum. Tertull. ad Nat. a. a. O. Vgl. Serv. ad Aen. IX, 570. Fest. v. Flamen Dialis. Lucetius Iupiter. Studien und Andeutungen I., S. 145. Anm. 62

22) Quae a parturientibus invocatur. August. a. a. O. IV, 11. Vgl. Arnob. adv. gent. III, 23. Fest. v. Supercilia. Ueber die Forum Lucetia vgl. unsere Bemerkung a. a. O.

23) A recti perversique partus et potestate et nomine. Varr. bei Gell. XVI, 16. In dieser Beziehung waren sie auch genannt bei Tertull. ad Nat. a. a. O.: Perverse natos ..... to Prosae Carmentis esse provin(ciam) .... Bei August. a. a. O. IV, 11: Carmentes deae — fata nascentibus canunt. Unsicher ist die Inschrift bei Orell. n. 1415.

24) Egeriae nymphae sacrificabant praegnantes, quod eam putabant facile conceptam alvum egerere. Fest. v. v. Vgl unten Anm. 130.

25) Praesidentes parientium nixibus. Fest. u. Paul. v. v.

26) Quoniam ad candelae lumina pariebant. Tertull. a. a. O.

27) In partu precabantur Numeriae, quam deam solent indigetare etiam Pontifices. Varr. de lib. educ. bei Non. p 352. So lautet jetzt diese Stelle, wobei uns jedoch nicht ganz klar ist, in wiefern diese Lesart durch die Handschriften bestätiget wird. Vorgeschlagen nämlich finden wir dieselbe bereits in der Ausgabe des Gothofredus v. J. 1586, wo derselbe in den Noten dazu bemerkt: Numeriae deae partum adiuvantis meminit Augustinus. Indessen haben wir eine solche Stelle in den Schriften des Augustinus vergeblich gesucht; denn diejenige, welche neben diesem Zeugnisse des Varro gewöhnlich angeführt zu werden pflegt (S. unten Anm. 46.), dürfte sich schwerlich ohne weiteres auf unsere Geburtsgöttinn beziehen lassen. Nichts desto weniger scheint sowohl der ganze Zusammenhang der Stelle des Nonius, als auch die Analogie mancher anderen Göttinnen der Indigitamenta hinlänglich zu beweisen, daß wir hier in der That einen von numerus abgeleiteten Götternamen zu suchen haben. In wiefern nun jene andere, unter Anm. 46. angeführte Numeria mit der hier erwähnten zusammenhange, lassen wir unentschieden, und bemerken nur, daß in Bezug auf die in den Indigitamenten verzeichneten Gottheiten gleiche Namen nicht immer identische Götter bezeichnen. Vgl. unten Anm. 66 und 50.

Intercidona, Deverra, Pilumnus [28]), Picumnus ....

Mehr scheint uns von diesem Götterkreise nicht übrig oder wenigstens nicht mit Sicherheit als in diesem Abschnitte der Indigitamenta verzeichnet, erkennbar zu sein. Er bezieht sich aber, wie die unten gegebenen Erklärungen lehren, theils auf die Empfängniß, theils auf die Ernährung und Belebung des Embryon, theils auf die mit der Geburt selbst verknüpften Momente, theils auf die Lage des Kindes bei derselben und auf die der Niederkunft gleich folgenden Ceremonieen, deren nähere Erörterung nicht hieher gehört. Wir dürfen diese Gottheiten wohl sämmtlich unter dem generellen Begriffe der Dii coniugales zusammenfassen, als welche Pilumnus und Picumnus ausdrücklich bezeichnet werden.

2) Götter und Göttinnen, welche die Entwickelung des Menschen nach seiner Geburt schützen (Praesides puerilitatis oder puerorum).

Die Zahl dieser Götter muß außerordentlich groß gewesen sein. Es gehören zunächst hieher:

Levana [29]) .. Vaticanus [30]) .. (Vagitanus?) ... Rundina [31]) ... Cunina [32]) ... Rumina [33]) ...

---

28) Varr. bei August. VI, 9. Vom Pilumnus ist unzertrennlich Picumnus. Varr. bei Non. p. 523, ed. Gothofr. und derselbe bei Serv. ad Aen. X, 76. XI, 4. Pilumnus und Picumnus werden von Varro ausdrücklich als Dii coniugales bezeichnet; andere dachten bei diesem Götterpaare an die Kastoren. Uebrigens erstreckte sich wohl auch ihr Machtgebiet auf die Agricultur. Vgl. auch unten Anm. 130.

29) Levat infantes de terra. August. a. a. O. IV, 11.

30) Penes quem essent vocis humanae initia. Varr. bei Gell. XVI, 17. Ebenso geschrieben erscheint der Name des Gottes bei August. a. a. O. IV, 8. 11. 21. Vgl. jedoch Hartung, R. R. II. S. 240.

31) A nono die nascentium. Macrob. Sat. I, 16 p. 282, unten.

32) Cunas administrat. August. a. a. O. IV, 11. 21. 34. Lactant. de F. R. 20. Diese nebst der folgenden Göttinn war nach Varr.

Carna? [34]) ... Albana [35]) ... Rucinia [36]) ... Potina [37]), Educa [38]), Cuba ... Ossipaga [39]) ... Statanus, Statilinus [40]) .. Farmus [41]), Fabu-

de lib. educ. bei Non. p. 166 unter dem Namen Maniae begriffen. Auf einer bei Baiae gefundenen Inschrift, bei Orell. n. 1851: CVNINAE. FELICI. SACR. CLAVDIA. HELPIS. D. D.

33) August. a. a. O. VII, 11. scheidet die Rumina auf das Bestimmteste von der Juno, was ich bemerke, weil Ruminus ebendaselbst eben so entschieden nur als cognomen des Iupiter erscheint. Nach Seneca bei August. a. a. O. VI, 10 gehörte sie zu den deae viduae. Bei Varr. de R. R. II, 11. stand sonst Rumiae; doch hat derselbe beim Non. a. a. O. Rumina. Bei Plut. Rom. 4. heißt die Göttinn Ῥουμυλία, und bei Sext. Rufus reg. VIII. (Graev. Thes. III, p 33.) steht: Aedicula matris Rumae, was jedoch bei P. Victor fehlt.

34) Vgl. Studien und Andeutungen, S. 190. Der Umstand, daß Carna ursprünglich keine Römische Göttinn gewesen zu sein scheint, erregt eben Bedenken, sie diesem Götterkreise einzuverleiben, wohin sie doch nach Ovids Darstellung gehört. Uebrigens vgl. man die gegen unsere in den Studien geäußerte Ansicht erhobenen Einwendungen bei Merkel, a. a. O. p. 194.

35) Daß sie in diesen Kreis gehört, zeigt Tertull. a. a. O.; doch ist ihre Bedeutung bei der starken Verderbung jener Stelle ungewiß.

36) Ebendaselbst. Auch ihre Bedeutung ist ungewiß; doch hat sie sich vermuthlich auf irgend eine Anwendung des ricinium bezogen.

37) August. a. a. O. IV, 11. 34. VI, 9. Ebenso lautet der Name bei Tertull. a. a. O. und bei Varro im Non. p. 107, welche diese und die folgende Göttinn als praesides puerorum bezeichnet. Potica findet sich aus Varro citirt bei Donat. ad Terent. Phorm. I, 1. 11, aus welcher Stelle auch erhellt, daß diese Göttinn mit den beiden folgenden genau zusammenhängt. Potua steht bei Arnob. III, 25.

38) Escam praebet. August. a. a. O. IV, 11. 34. VI, 9. Edulia bei Varro im Donat. u. Tertull. a. a. O. Edusa steht in der bezeichneten Stelle des Varro beim Nonius.

39) Quae durat et solidat infantibus parvis ossa. Arnob. IV, 7. 8.

40) Varro nennt diese beiden nebst dem Fabulinus bei Non. p. 527: dii praesides puerilitatis, und wenigstens einer von jenen beiden war auch bei Tertull. a. a. O. namhaft gemacht. Den Statilinus hat August. a. a. O. IV, 21.

41) Ab effatu. Tertull. a. a. O. Vgl. die vorige Anm. Solche

linus ... Abeona, Adeona [42]), Domiduca [43])... Catius [44]) ... Minerva [45]) ... Numeria [46])...

Diese Gottheiten beziehen sich, wie man sieht, sämmtlich auf das kindliche Alter und äußern ihre Wirkung auf dasselbe nach einander vom Momente der Geburt und der Anerkennung des Kindes durch den Vater an bis auf die Zeit, wo dasselbe stehen, sprechen und gehen lernt, Gedächtniß und Verstand bekommt. An sie schlossen sich sodann die gewiß nicht minder zahlreichen, welche den einzelnen Entwickelungsstufen der reiferen Knabenzeit und des Jünglingsalters vorstanden. Für das letztere aber bildete in der Reihe der Gottheiten Fortuna barbata [47]) den Schluß, wie für jene die Juventas [48]); und zu dem Götterkreise,

---

Zusammenstellungen, wie Statanus und Statilinus, Farmus und Fabulinus zeigen recht, wie ungemein mikrologisch man bei der Zurückführung der einzelnen Lebensmomente auf die schützende Gottheit zu Werke ging. Vgl. in dieser Beziehung auch unten Anm. 59. 68 72. 106. 113. 116.

42) Beschützen die Kinder beim Ausgehen und Heimkehren. August. a. a. O. IV, 21. VII, 3. In der letzteren Stelle werden sie bestimmt von der Juno unterschieden. Außerdem vgl. Tertull. a. a. O.

43) Gehört nach Tertull a. a. O. unstreitig zu den praesides puerorum; allein nach Mart. Capella de nupt. philol II, p. 61. ed. Bern. und ebenso nach August. a. a O. VII, 3. ist es cognomen der Juno, welche auch als Iterduca mit der Aufsicht über die außerhalb des Hauses befindlichen Kinder beschäftigt ist. Für die letztere Ansicht spricht auch Domiducus. Vgl. unten Anm. 68.

44) Catos facit. August. a. a. O. IV, 21.

45) Verleiht den Kindern Gedächtniß. Ebend. VII, 2. Vielleicht läßt sich hiemit in einige, wenn auch entfernte Verbindung setzen Orell. coll. n. 1427—1429.

46) Numerare docet. August. ebendaselbst IV, 11. Daß sie zu den praesides puerorum gehört, zeigt die Vergleichung der Reihenfolge bei August. und Tertull. Uebrigens vgl. oben Anm. 27.

47) Quae adultos barba induit. August. u. Tertull. a. a. O. Die Inschrift bei Orell. n. 1742 scheint verdächtig.

48) Quae post praetextam excipiat iuvenilis aetatis exordia.

welcher sich auf diese beiden Lebensabschnitte bezog, gehören außer den beiden genannten Göttinnen, wie die Folge bei Tertullian und Augustinus lehrt, noch diese: Volumnus, Volumna [49]) (Voleta) .. Paventina [50]) ... Venilia [51]) ... Volupia [52]) ... Praestitia [53]) ... Peragenor [54]) ... Agenoria [55]) ... Consus [56]) .., denen wir auch wohl nicht ohne Wahrscheinlichkeit die isolirt vorkommenden: Strenia [57]) ... Sentia [58]) ...

August. u. Tertull. ebendaselbst. Hiemit ist zu vergleichen das bekannte Institut des Königs Servius. Dionys. IV, 15.

49) Ut bona velint. August. a. a. O. IV, 21. Statt Volumna findet sich bei Tertull. Voleta, wenn nicht, was uns bei der Mikrologie des Römischen Cultus sehr wahrscheinlich ist, auch diese beiden Göttinnen verschiedene Momente des Willens betrafen.

50) De pavore infantum. August. IV, 11. u. Tertull. a. a. O. Bei dem ersteren steht Paventia.,

51) De spe quae venit. Daß sie zu den praesides puerorum zu rechnen, erhellt aus beiden Gewährsmännern a. a. O. Eine Göttinn ganz gleichen Namens galt als Gattinn des Neptunus. Varro bei den Interprett. vet. Virgil. X, 76, aus welchem auch August. a. a. O. VII, 22. und Servius zur angezogenen Stelle schöpften. Auch hier berechtigt der gleiche Namen keineswegs, beide Göttinnen für identisch zu halten.

52) A voluptate. Außer Tertull. a. a. O. August. IV, 8. 11.

53) Erscheint unter den Schutzgöttern der Kinderzeit bei Tertull. a. a. O.: (praesta)ntiae Praestitia Ob auch Praestana bei Arnob. IV, 3. hieher zu ziehen, mag ich nicht entscheiden.

54) Ab actu. Tertull. a. a. O.

55) De actu. August. a. a. O. IV, 11. 16. Neben diesen beiden Göttern, Peragenor und Agenoria, findet sich nun noch ein Agonius, ein deus praesidens rebus agendis, den man wohl in allgemeinerer Beziehung zu fassen hat, wenn man überhaupt an dem Berichte des Paulus (Exc. v. Agonium) nicht zweifeln will. Vgl. Stud. u. Andeut. I, S. 149. Anm. 88.

56) Consilia praebet. Daß dies hier in Hinsicht der Knaben zu verstehen, lehrt die Reihenfolge bei Tertull. und August. IV, 11.

57) Strenuum facit. August. a. a. O. und 16.

58) Sententias inspirat. Ebend. IV, 11.

deutlich lehrt und die Bedeutung der allermeisten dieser Götternamen selbst bezeugt, jede dieser Gottheiten nur Ein Mal ihre Wirkung äußerte und mithin in Bezug auf dieses Eine Individuum auch nur Ein Mal angerufen und verehrt wurde. In ganz ähnlicher Weise waren nun auch die Bedürfnisse und Angelegenheiten des Menschen als solchen, jede nach ihren einzelnen Momenten, an unzählige Gottheiten vertheilt, was man am deutlichsten noch in der vierten von uns oben bezeichneten Göttergruppe erkennt.

4) Götter und Göttinnen, welche sich auf den Anbau und die Behandlung des Getreides beziehen (Dii agrestes).

Ohne Zweifel, wie jene auf den Menschen bezüglichen Schutzgeister, ebenfalls vom Janus anhebend, gehören zu dieser Reihe:

. . Sator [79]) . . . Seia [80]), Segesta [81]), Proserpina [82]) . . . Nodotus [83]) . . . Volutina [84]), Patelena [85]) . . . Hostilina [86]) . . . Flora [87]) . . .

---

79) A satione. Vgl. oben Anm. 7.

80) Beschirmte die sata frumenta, quam diu sub terra essent. August. a. a. O. IV, 8. Eine uralte und, wie mehrere der folgenden, einst hochverehrte Göttinn. Vgl. Plin. H. N. XVIII, 2. Macrob. Sat. I, 16. p. 277.

81) Frumenta super terram et segetem facientia. August. Plin. Macrob. a. a. O.

82) Frumenta germinantia. Außer August. a. a. O. Arnob. III, 33.

83) Genicula nodosque culmorum. August. ebend. u. Arnob. IV, 7. 11.

84) Incolumenta folliculorum. August. a. a. O.

85) Quum folliculi patescunt, ut spica exeat. A. a. O. Nicht hieher zu gehören scheint Arnob. IV, 7: Patellana numen est et Patella, ex quibus una est patefactis, patefaciendis rebus altera praestituta.

86) Quum segetes novis aristis aequantur. August. a. a. O. Vgl. Fest. v. Redhostire.

87) Frumenta florentia. August. ebend. u. II, 27. Arnob. III, 23.

Tutunus [68]) . . Domiducus [69]) . . Domitius [70]) . . Manturna [71]) . . Virginienſis [72]) . . Subigus [73]) . . Prema [74]) . . Pertunda [75]) . . Perfica [76])? . .

Dieſen dürfen wir vielleicht auch die räthſelhaften Camelae virgines [77]) beizählen, falls ſie nicht mit einigen der genannten Göttinnen zuſammenfallen. So gering nun aber auch die Reſte dieſer Dii nuptiales ſind, ſo erkennt man doch auch an ihnen die pontifizifche Glaubensanſicht: singulis actibus proprios deos praeesse [78]); und es erhellt leicht, daß alle von uns bisher genannten Götter nur ſpärliche Trümmer jener von Cenſorinus angedeuteten, in den Indigitamenten verzeichneten und von Varro auf den Grund derſelben ausführlich dargelegten Götterreihe ſind, welche ſich lediglich auf die leiblichen und geiſtigen Zuſtände des menſchlichen Individuums ſelbſt bezog, ſo daß natürlich in der Entwickelung jedes einzelnen Menſchen, wie Cenſorinus

---

wechſeln mit den gleichnamigen Schirmherren der iuga montium. Vgl. unten Anm. 106.

68) August. u. Tertull. a. a. O. Arnob. IV, 7. Lactant. de F. R. 20. Bei dem letztern und bei Tertull. Apolog. 25 unter den Dii Romanorum proprii genannt. Vgl. Lucil. Sat. IV, fr. 3. Plin. H. N. XXVIII, 4, 7. Fest. v. Mutini.

69) Cum quae nubit domum ducenda. August. VI, 9.

70) Ut nupta in domo sit. Ebendaſelbſt.

71) Ut nupta maneat cum viro. A. a. O.

72) Cum virgini uxori zona solvitur. A. a. O.

73) Ut nupta viro subigatur. August. a. a. O. Tertull. ad Nat. II, 11.

74) Ut (nupta) subacta — comprimatur. August. u. Tertull. ebendaſelbſt.

75) Dieſer gedenkt außer den genannten auch Arnob. IV, 7. 11.

76) Obscoenas voluptates ad exitum ducit. Arnob. a. a. O.

77) Fest. v. Camelis virginibus, und daſelbſt O. Müller.

78) Serv. in Aen. II, 141. Vgl. oben Anm. 5. u. 7. Dieſer Anſicht entſpricht von einem anderen Geſichtspunkte aufgefaßt die von Macrob. Sat. I, 17, p. 285, geäußerte: unius dei effectus varios pro variis censendos esse numinibus.

culus [118]), Lateranus [119]), Honorinus, Aesculanus, Argentinus [120]), u. dgl. m., ermessen läßt.

Nach diesem nun wohl hinlänglich anschaulichen Principe der Pontifices, auf dessen Grund die Indigitamenta oder doch mehrere Theile derselben entworfen waren, würden wir es auch ohne specielles Zeugniß leicht begreifen, daß die Zahl der Römischen Götter ungemein groß war, so daß ihre Namen und deren Erklärungen wohl mächtige Bücherrollen füllen mußten [121]). Jene Grundansicht, daß jedem einzelnen Zustande, wie jedem Momente einer Thätigkeit, ein besonderes göttliches Wesen vorstehe, oder, wie Andere es ausdrückten, daß jede besondere Thatäußerung eines Gottes selbst wieder ein göttliches Wesen sei: diese Grundansicht mußte ja nicht nur von vorn herein eine große Anzahl von Göttern erschaffen, sondern auch dieselbe mit dem wachsenden Culturzustande des Römischen Volkes unendlich vervielfältigen, wie sich dies weiter unten noch deutlicher herausstellen wird. Und hiezu kam noch, daß bei weitem die meisten Götter als männlich und weiblich zugleich gedacht waren [122]) und demnach auch einen dem verschiedenen Geschlechte entsprechenden Doppelnamen führten. So z. B. Volumnus und Volumna [123]), Faunus und Fauna [124]), Robigus und Robigo [125]), Lucetius und Lucetia [126]),

---

118) Fest. v. Arculus. 119) Arnob. IV, 6. 11.

120) Alle drei genannten bei August a. a. O. IV, 21. Vgl. Stud. u. Andeut. I, S. 64. Anm. 111. und unten Anm. 176.

121) Vgl. oben Anm. 11. Allgemeiner äußert sich August. III, 12. p. 78. und Tertull. ad Nat. II, 12. Apolog. 10.

122) August. III, 12. p. 78: — ut Varro dicit, certos atque incertos, in omnibusque generibus deorum, sicut in animalibus, mares et feminas. Vgl. Stud. u. Andeut. I, S. 63. Anm. 109.

123) Vgl. oben Anm. 49.

124) Varro de L. L. VII, §. 36: Fauni dei Latinorum, ita ut Faunus et Fauna sit.

125) Varro de R. R. I, 1. Virg. Georg. I, 150. Gell. V, 12. Fest. v. Robigalia. — Ovid. Fast. IV, 907. u. d. f. August. de C.

Libentinus und Libentina [127]), u. dgl. m. Auch glaube man ja nicht, daß jene scheinbar so inhaltsleeren Abstraktionen bloß als cognomina gegolten, etwa wie Centumpeda, Tigillus [128]) und anderweitige Bestimmungen des Jupiter; sie wurden in der That im praktischen Cultus besonders verehrt [129]), hatten ihre besonderen Altäre und Sacella [130]), gingen mitunter in eine Art von Sagenbildung über [131]), und einige von ihnen, wenngleich wohl nur solche, die mit einigermaßen analogen Gottheiten der Griechen sich vergleichen ließen, wurden seit einer gewissen Zeit sogar bildlich dargestellt [132]). Daher denn auch

---

D. IV, 21. Die Stiftung der diesem Gotte, oder richtiger, diesem Götterpaare und dem Mars, gefeierten Spiele wurde auf Numa zurückgeführt. Tertull. de Spect. 5, p. 11, unten, dessen Quelle in solchen Dingen Sueton ist. Hienach dürfte Hartung, R. R. II, S. 148. zu berichtigen sein. Vgl. übrigens Merkel, a. a. O. p. 191, u. d. f.

126) Vgl. Stud. u. Andeut. I, S. 145, Anm. 62.

127) Oben Anm. 60. u. 114. 128) August. VII, 11.

129) August. ebend. IV, 16: his omnibus diis et deabus (minutis) publica sacra facere susceperunt. Vgl. auch Krahner, Grundlinien zur Geschichte des Verfalls der römischen Staatsreligion, S. 10 und 52.

130) Unter den oben genannten Göttern und Göttinnen hatten nachweislich in oder bei Rom Heiligthümer oder Altäre: Carmenta, Consus, Iuventas, Mutunus Tutunus, Naenia, Orbona, Rumina, Strenia, Viduus, Viriplaca, Volupia, Cardea, Flora, Pomona, worüber man die Topographen, besonders Sachse, vergleiche, die jedoch in dieser Beziehung nicht ganz vollständig sind.

131) So z. B. Carmenta, Caeculus, Egeria, Pilumnus, Stercutius, Picus und Flora, zu denen sich noch mancher andere Name, wie Cacus, Tarpeia, Faustulus, aus der älteren Sage gesellen möchte, an deren Entstehung jedenfalls der Cultus keinen geringen Antheil gehabt hat. Vgl. unten Anm. 193.

132) Dahin gehören z. B. Mutunus, Flora, Messia, Seia, Segesta, Tutilina. Auch Lactant. a. a. O. sagt, nachdem er von der Cunina, dem Sterculius und dem Mutunus gesprochen: et haec tamen habent aliquam imaginem. Dagegen vergleiche in Beziehung

Stimula [59] . . . Liburnus . . . Libentinus, Libentina[60]: hinzufügen dürfen. In ähnlicher Weise müssen die Momente der späteren Lebensalter mit Göttern bedacht gewesen sein, zu denen wir wohl ohne Bedenken auch Caeculus [61], Orbona [62] und Viriplaca [63] zählen dürfen. Jedenfalls aber beschlossen deren Reihe Viduus [64], Libitina und Naenia [65]. Innerhalb dieser Folge standen nun auch

3) Götter und Göttinnen, welche die einzelnen Momente der Vermählung bis zur Empfängniß beschützten (Dii nuptiales).

Von diesen, den christlichen Apologeten ganz besonders verhaßten Wesen kommen, so viel uns bekannt, nur folgende vor:

. . Afferenda [66] . . Jugatinus [67] . . Mutunus

---

59) De stimulis ad nimium actum impellentibus. August. ebend. 11. 16.

60) A libidine. August. IV, 8 Arnob IV, 9., bei welchem sich auch der Liburnus findet. Vgl. oben Anm. 41.

61) Qui oculos sensu exani(mat) Tertull. ad Nat. II, 15. Vgl. unten Anm. 131.

62) In eius tutela orbati liberis parentes. Arnob. IV, 7. Tertull. a. a. O., wo jedoch jetzt Orbana steht: quae in orbitatem semina extinguat.

63) In ihrem sacellum versöhnten sich erzürnte Gatten mit einander. Val. Max. II, 1. 6.

64) Qui anima corpus viduet. Cyprian. de idol. vanit., wonach ohne Zweifel herzustellen Tertull. ad Nat. II, 15: qui et tristitiae deos arbitros esse vultis . . . . . deus, qui animam corpore viduet, quem intra muros cludi non permittendo damnastis. An Vedius nämlich läßt schon der in beiden Zeugnissen erwähnte Umstand, daß dieser Gott außerhalb der Stadtmauer verehrt worden, keinen Falls denken.

65) Vgl. außer den oben Anm. 8. bemerkten Stellen Arnob. IV, 7. Fest. v. Naeniae.

66) Ab afferendis dotibus. Tertull. ad Nat. II, 11.

67) Coniuges iungit. August. a. a. O. IV, 11. VI, 9. Nicht zu ver-

Tutunus [68]) . . Domiducus [69]) . . Domitius [70]) . . Manturna [71]) . . Virginiensis [72]) . . Subigus [73]) . . Prema [74]) . . Pertunda [75]) . . Perfica [76])? . .

Diesen dürfen wir vielleicht auch die räthselhaften Camelae virgines [77]) beizählen, falls sie nicht mit einigen der genannten Göttinnen zusammenfallen. So gering nun aber auch die Reste dieser Dii nuptiales sind, so erkennt man doch auch an ihnen die pontifizische Glaubensansicht: singulis actibus proprios deos praeesse [78]); und es erhellt leicht, daß alle von uns bisher genannten Götter nur spärliche Trümmer jener von Censorinus angedeuteten, in den Indigitamenten verzeichneten und von Varro auf den Grund derselben ausführlich dargelegten Götterreihe sind, welche sich lediglich auf die leiblichen und geistigen Zustände des menschlichen Individuums selbst bezog, so daß natürlich in der Entwickelung jedes einzelnen Menschen, wie Censorinus

---

wechseln mit den gleichnamigen Schirmherren der iuga montium. Vgl. unten Anm. 106.

68) August. u. Tertull. a. a. O. Arnob. IV, 7. Lactant. de F. R. 20. Bei dem letztern und bei Tertull. Apolog. 25 unter den Dii Romanorum proprii genannt. Vgl. Lucil. Sat. IV, fr. 3. Plin. H. N. XXVIII, 4, 7. Fest. v. Mutini.

69) Cum quae nubit domum ducenda. August. VI, 9.

70) Ut nupta in domo sit. Ebendaselbst.

71) Ut nupta maneat cum viro. A. a. O.

72) Cum virgini uxori zona solvitur. A. a. O.

73) Ut nupta viro subigatur. August. a. a. O. Tertull. ad Nat. II, 11.

74) Ut (nupta) subacta — comprimatur. August. u. Tertull. ebendaselbst.

75) Dieser gedenkt außer den genannten auch Arnob. IV, 7. 11.

76) Obscoenas voluptates ad exitum ducit. Arnob. a. a. O.

77) Fest. v. Camelis virginibus, und daselbst O. Müller.

78) Serv. in Aen. II, 141. Vgl. oben Anm. 5. u. 7. Dieser Ansicht entspricht von einem anderen Gesichtspunkte aufgefaßt die von Macrob. Sat. I, 17, p. 285, geäußerte: unius dei effectus varios pro variis censendos esse numinibus.

deutlich lehrt und die Bedeutung der allermeisten dieser Götternamen selbst bezeugt, jede dieser Gottheiten nur Ein Mal ihre Wirkung äußerte und mithin in Bezug auf dieses Eine Individuum auch nur Ein Mal angerufen und verehrt wurde. In ganz ähnlicher Weise waren nun auch die Bedürfnisse und Angelegenheiten des Menschen als solchen, jede nach ihren einzelnen Momenten, an unzählige Gottheiten vertheilt, was man am deutlichsten noch in der vierten von uns oben bezeichneten Göttergruppe erkennt.

4) Götter und Göttinnen, welche sich auf den Anbau und die Behandlung des Getreides beziehen (Dii agrestes).

Ohne Zweifel, wie jene auf den Menschen bezüglichen Schutzgeister, ebenfalls vom Janus anhebend, gehören zu dieser Reihe:

. . Sator [79]) . . . Seia [80]), Segesta [81]), Proserpina [82]) . . . Nodotus [83]) . . . Volutina [84]), Patelena [85]) . . . Hostilina [86]) . . . Flora [87]) . . .

---

79) A satione. Vgl. oben Anm. 7.

80) Beschirmte die sata frumenta, quam diu sub terra essent. August. a. a. O. IV, 8. Eine uralte und, wie mehrere der folgenden, einst hochverehrte Göttinn. Vgl. Plin. H. N. XVIII, 2. Macrob. Sat. I, 16. p. 277.

81) Frumenta super terram et segetem facientia. August. Plin. Macrob. a. a. O.

82) Frumenta germinantia. Außer August. a. a. O. Arnob. III, 33.

83) Genicula nodosque culmorum. August. ebend. u. Arnob. IV, 7. 11.

84) Incolumenta folliculorum. August. a. a. O.

85) Quum folliculi patescunt, ut spica exeat. A. a. O. Nicht hieher zu gehören scheint Arnob. IV, 7: Patellana numen est et Patella, ex quibus una est patefactis, patefaciendis rebus altera praestituta.

86) Quum segetes novis aristis aequantur. August. a. a. O. Vgl. Fest. v. Redhostire.

87) Frumenta florentia. August. ebend. u. II, 27. Arnob. III, 23.

Lactans [88]), Lacturnus [89]) ... Matura [90]) ... Runcina [91]) ... Messia [92]) ... Tutilina [93]) ... Fornax [94])? ..... Terensis [95]) ...

Hier haben wir also die einzelnen Momente, welche in Beziehung auf das Getreide von dem Augenblicke der Aussaat an bis zur Darre und Stampfung in Betracht kommen, unter den Schutz von eben so vielen Göttern gestellt, wonach man nun auch leicht die Natur und Folge der Gottheiten begreift, welche nach Fabius Pictor Servilianus in der oben erwähnten Stelle des Servius der Flamen bei dem Opfer der Tellus und Ceres anruft; diese waren nämlich: Vervactor, Reparator, Inporcitor, Insitor, Obarator, Occator, Sarritor, Subruncinator, Messor, Convector, Conditor, Promitor: also ebenfalls ein Kreis von Göttern, der innerhalb des Machtgebietes der Tellus und Ceres [96]) die einzelnen Momente des Ackerbaues beschützt, nur daß in der priesterlichen Formel diese Gottheiten in anders gebildeten Namen als jene obigen erscheinen, welche, wie weiter unten erhellen wird, der Landmann selber anzurufen und zu verehren hatte.

So zahlreich uns nun dieselben erscheinen mögen, so sind

88) Qui se infundit segetibus et eas facit lactescere. Varro bei Serv ad Georg. I, 315.

89) Frumenta lactescentia. August. a. a. O. IV, 8.

90) Frumenta maturescentia. Ebend.; denn an Matuta ist doch wohl schwerlich zu denken.

91) Quum frumenta runcantur. A. a. O.

92) Messias a messibus Tertull de Spect. 8. Der Pluralis gehört der Ausdrucksweise des Apologeten an.

93) Frumenta collecta et recondita. August. u. Tertull. a. a. O. Plin. H. N. XVIII, 2. Macrob. Sat. 16, p. 277. Varro bei Non. p. 47.

94) Lactant. de F. R I, 20. Ovid. Fast. II, 525.

95) Quae praeest frugibus terendis. Arnob. IV, 7. 11.

96) Vgl. oben Anm. 7. Hartung, R. R. II, 128, bezieht diese Namen auf den Saturnus, eine Ansicht, die wir uns mit der Ueberlieferung des Fabius nicht zu reimen wissen. S. unten Anm. 162.

sie doch sicher nur ein kleiner Rest jener großen Götterreihe, welche, nach allen Richtungen des menschlichen Daseins hin, den einzelnen Momenten jeder Thätigkeit und Beschaffenheit vorstand. Denn nicht nur finden sich zerstreut noch manche Götter, welche sich direkt auf den Ackerbau beziehen, wie z. B. Stercutius[97]), Picus[98]) und Spiniensis[99]), sondern es giebt auch fast kein Gebiet der ältesten Römischen Beschäftigungsweisen, wo uns nicht ein oder der andere, zufällig erhaltene Götternamen verriethe, daß auch dies und die einzelnen Momente desselben unter den Schutz zahlreicher Götter gestellt waren. So begegnen uns aus dem Kreise der Viehzucht, bekanntlich einer Hauptbeschäftigung der älteren Römer, Bubona [100]) und Epona [101]); im Gebiete der Obstzucht: Puta [102]) und Pomona [103]); in Beziehung auf Bienenpflege: Mellonia [104]); in Hinsicht der Holzungen: Nemestrinus [105]). Ebenso haben nicht

97) A stercorando. Varro de gente P. R. Bei August. a. a. O. XVIII, 15. Plin. H N. XVII, 6. Serv. ad Aen. X. 76. Sterculus b. Tertull. ad Nat. II, 9 Sterculius bei Demf. Apolog. 25. Lactant. a. a. O. Sterculinius bei Serv. ad Georg. I, 21. Vgl. Macrob. Sat. I, 7. p. 230. Daß er eine Qualitätsbestimmung des Saturnus gewesen, scheint sicher; aber eben darum, weil er aus einer einzelnen Funktion innerhalb des Machtgebietes jenes Hauptgottes vorstand, kann man ihn nicht identisch mit demselben nennen.

98) Daß Picus zum Kreise dieser Götter gehörte, zeigt außer anderen Umständen deutlich August. a. a. O. und Serv. ad Aen. X, 76.

99) Ut spinas eradicet. August. a. a. O. IV, 21.

100) August. ebend. IV, 24. 34.

101) Tertull. Apolog. 16. Ad Nat. I, 11. Zwischen dieser und Hippona unterscheidet Hagenbuch bei Orell. coll. n. 1793. Die Göttinn gehört nach Fulgent. de pr. serm. p. 556. zu den Semones.

102) Putationibus arborum. Arnob. IV, 7.

103) August. a. a. O. IV, 24. 34. Diese hatte auch einen besonderen Flamen. Fest. v. Maximae dignationis. Ennius bei Varro de L. L. VII, §. 45.

104) August. a. a. O. IV, 34. Arnob. IV, 7. 8, 12.

105) Arnob. IV, 7.

nur die allgemeinsten Bestimmungen der natürlichen Beschaffenheit des Landes, sondern auch besondere Oertlichkeiten und Eigenthümlichkeiten des Bodens bis auf die einzelnen Theile der Wohnung und besonders des Einganges hinab ihre Schutzgottheiten. In Beziehung auf die ersteren finden wir Rusina [106], Jugatinus, Montinus [107], Collatina, Vallonia [108]; ihnen reihen sich an die Schutzgötter einzelner Seen und Berge, wie Velinia [109], Vaticanus [110] und Aventinus [111]; dann die als göttlich aufgefaßten Beschaffenheiten einzelner Landstrecken, z. B. die Dii Limi [112], Ascensus und Clivicola [113]; endlich die Schirmherren einzelner Theile der Wohnung, wie Limentinus [114] und Limentina [115], Forculus und Cardea [116]. Ja es zeigt sich, daß auch die kleinsten und nach unserer Vorstellung unbedeutendsten Verrichtungen menschlicher Thätigkeit unter dem Schutze besonderer Gottheiten standen. Hievon gewähren den deutlichsten Begriff die von der Arvalischen Brüderschaft mehr als Ein Mal verehrten Göttinnen: Adolenda, Conmolenda, Coinquenda und Deferunda [117], wonach sich nun leicht die Natur solcher, für uns und sicher auch für den hellenischen Sinn ganz seelenlosen Abstraktionen, wie Ar-

106) August. a. a. O. IV, 8. Ebenda der mit dem deus coniugalis ganz gleichlautende Iugatinus, der sich auf die iuga montium bezieht.
107) Arnob. IV, 9. 108) August. a. a. O.
109) A lacu Velino. Varro de L. L. V, §. 71.
110) Praeses agri Vaticani. Gell. XVI, 17. Vgl. oben Anm. 30.
111) Vgl. Studien und Andeut. I, S. 148.
112) Curatores obliquitatum. Arnob. IV, 9.
113) Tertull. ad Nat. II, 15. Die letztgenannte nach der Conjectur des Rigaltius für Levicola.
114) August. a. a. O. IV, 8. Tertull. de Idol. 15. Ad Nat. a. a. O. Arnob. IV, 9. 11. 12.
115) So mit Orelli zu Arnob. IV, 9. für Lima.
116) August. IV, 8. VI, 7. Tertull. a. a. O.
117) Vgl. Marini, Atti d. Fr. Arv. p. 382. und unten Anm. 148.

culus [118]), Lateranus [119]), Honorinus, Aesculanus, Argentinus [120]), u. dgl. m., ermessen läßt.

Nach diesem nun wohl hinlänglich anschaulichen Principe der Pontifices, auf dessen Grund die Indigitamenta oder doch mehrere Theile derselben entworfen waren, würden wir es auch ohne specielles Zeugniß leicht begreifen, daß die Zahl der Römischen Götter ungemein groß war, so daß ihre Namen und deren Erklärungen wohl mächtige Bücherrollen füllen mußten [121]). Jene Grundansicht, daß jedem einzelnen Zustande, wie jedem Momente einer Thätigkeit, ein besonderes göttliches Wesen vorstehe, oder, wie Andere es ausdrückten, daß jede besondere Thatäußerung eines Gottes selbst wieder ein göttliches Wesen sei: diese Grundansicht mußte ja nicht nur von vorn herein eine große Anzahl von Göttern erschaffen, sondern auch dieselbe mit dem wachsenden Culturzustande des Römischen Volkes unendlich vervielfältigen, wie sich dies weiter unten noch deutlicher herausstellen wird. Und hiezu kam noch, daß bei weitem die meisten Götter als männlich und weiblich zugleich gedacht waren [122]) und demnach auch einen dem verschiedenen Geschlechte entsprechenden Doppelnamen führten. So z. B. Volumnus und Volumna [123]), Faunus und Fauna [124]), Robigus und Robigo [125]), Lucetius und Lucetia [126]),

118) Fest. v. Arculus. 119) Arnob. IV, 6. 11.

120) Alle drei genannten bei August a. a. O. IV, 21. Vgl. Stud. u. Andeut. I, S. 64. Anm. 111. und unten Anm. 176.

121) Vgl. oben Anm. 11. Allgemeiner äußert sich August. III, 12. p. 78. und Tertull. ad Nat. II, 12. Apolog. 10.

122) August. III, 12. p. 78: — ut Varro dicit, certos atque incertos, in omnibusque generibus deorum, sicut in animalibus, mares et feminas. Vgl. Stud. u. Andeut. I, S. 63. Anm. 109.

123) Vgl. oben Anm. 49.

124) Varro de L. L. VII, §. 36: Fauni dei Latinorum, ita ut Faunus et Fauna sit.

125) Varro de R. R. I, 1. Virg. Georg. I, 150. Gell. V, 12. Fest. v. Robigalia. — Ovid. Fast. IV, 907. u. d. f. August. de C.

Libentinus und Libentina [127]), u. dgl. m. Auch glaube man ja nicht, daß jene scheinbar so inhaltsleeren Abstraktionen bloß als cognomina gegolten, etwa wie Centumpeda, Tigillus [128]) und anderweitige Bestimmungen des Jupiter; sie wurden in der That im praktischen Cultus besonders verehrt [129]), hatten ihre besonderen Altäre und Sacella [130]), gingen mitunter in eine Art von Sagenbildung über [131]), und einige von ihnen, wenngleich wohl nur solche, die mit einigermaßen analogen Gottheiten der Griechen sich vergleichen ließen, wurden seit einer gewissen Zeit sogar bildlich dargestellt [132]). Daher denn auch

---

D. IV, 21. Die Stiftung der diesem Gotte, oder richtiger, diesem Götterpaare und dem Mars, gefeierten Spiele wurde auf Numa zurückgeführt. Tertull. de Spect. 5, p. 11, unten, dessen Quelle in solchen Dingen Sueton ist. Hienach dürfte Hartung, R. R. II, S. 148. zu berichtigen sein. Vgl. übrigens Merkel, a. a. O. p. 191, u. d. f.

126) Vgl. Stud. u. Andeut. I, S. 145, Anm. 62.

127) Oben Anm. 60. u. 114.

128) August. VII, 11.

129) August. ebend. IV, 16: his omnibus diis et deabus (minutis) publica sacra facere susceperunt. Vgl. auch Krahner, Grundlinien zur Geschichte des Verfalls der römischen Staatsreligion, S. 10 und 52.

130) Unter den oben genannten Göttern und Göttinnen hatten nachweislich in oder bei Rom Heiligthümer oder Altäre: Carmenta, Consus, Iuventas, Mutunus Tutunus, Naenia, Orbona, Rumina, Strenia, Viduus, Viriplaca, Volupia, Cardea, Flora, Pomona, worüber man die Topographen, besonders Sachse, vergleiche, die jedoch in dieser Beziehung nicht ganz vollständig sind.

131) So z. B. Carmenta, Caeculus, Egeria, Pilumnus, Stercutius, Picus und Flora, zu denen sich noch mancher andere Name, wie Cacus, Tarpeia, Faustulus, aus der älteren Sage gesellen möchte, an deren Entstehung jedenfalls der Cultus keinen geringen Antheil gehabt hat. Vgl. unten Anm. 193.

132) Dahin gehören z. B. Mutunus, Flora, Messia, Seia, Segesta, Tutilina. Auch Lactant. a. a. O. sagt, nachdem er von der Cunina, dem Sterculius und dem Mutunus gesprochen: et haec tamen habent aliquam imaginem. Dagegen vergleiche in Beziehung

der grenzenlose Spott und Hohn, mit welchem alle Apologeten ohne Ausnahme von Tertullian bis Arnobius und Cyprianus herab gerade diese Dii Romanorum proprii angreifen, indem sie das scheinbar ganz Ungöttliche und Ungeistige, ja sogar nicht selten ganz Unverständige und für das spätere Alterthum höchst Unanständige dieser theologia civilis aufzeigen. Geht doch Augustinus, der vor der Gelehrsamkeit des Varro alle Achtung hegt, so weit, daß er als seine Ueberzeugung ausspricht: jener habe mit einer gewissen Absichtlichkeit die Scheußlichkeit jener vom Staate anerkannten Theologie aufgedeckt, damit seinen Lesern auf diese Weise die theologia civilis als ebenso verwerflich wie die Legenden der Dichter erschiene und ihnen somit stillschweigend die theologia naturalis, d. h. die Naturphilosophie, empfohlen würde [133]). Der hauptsächlichste Vorwurf aber, welcher den Römern wegen dieser Gottheiten gemacht wird, betrifft eben den Umstand, daß keine derselben eine gewisse Totalität von Eigenschaften darbiete, sondern nur auf einen einzigen Moment des menschlichen Lebens oder Thuns sich beziehe; daß dergleichen Wesen mithin bloße Namen ohne Leib und Seele

---

auf die allgemeine Regel die Aeußerung des Tertull. oben Anm. 8. All dergleichen konnte bei der dem Bilderdienst so wenig zusagenden Natur der Röm. Religion nur ziemlich spät ins Leben treten. Vgl. Stud. u. Andeut. I, S. 6, Anm. 21, wo auch Tertull. Apolog. 25, p. 98. zu erwähnen war.

133) De C. D. VI, 9. p. 186: Quis ergo usque adeo tardus sit, ut non intelligat, istum hominem civilem theologiam tam diligenter exponendo et aperiendo, eamque illi fabulosae, indignae atque probrosae similem demonstrando, atque ipsam fabulosam partem esse huius satis evidenter docendo, non nisi illi naturali, quam dicit ad philosophos pertinere, in animis hominum moliri locum, ea subtilitate, ut fabulosam reprehendat, civilem vero reprehendere quidem non audeat, sed prodendo reprehensibilem ostendat, atque ita utraque iudicio recte intelligentium reprobata, sola naturalis remaneat eligenda? Was er aber bezweckt, zeigt Krahner, Grundlinien, S. 50.

seien, anders als die Götter der Hellenen, denen man wenigstens Gestalt und Handlung nicht absprechen könne.

In wie fern nun der altrömischen Theologie dieser Vorwurf zu machen sei, wird sich an einem anderen Orte passender erörtern lassen; hier aber möge, bevor wir in der Untersuchung über den Inhalt der Indigitamenta weiter schreiten, eine kurze Andeutung der merkwürdigen Thatsache ihren Platz finden, daß jene Grundansicht der Pontifices, aus welcher diese Schaaren von Göttern hervorgingen, und mithin die erste Begründung der Indigitamenta ohne Zweifel schon in den ältesten Zeiten des Römischen Volkes ihren Ursprung hatte. Dies zeigt sich einmal darin, daß die Einrichtung der Indigitamenta selbst auf Numa zurückgeführt wurde [134]). Sodann geht übereinstimmend hiemit auch die Einsetzung des Cultus mehrerer Götter, die wir oben kennen gelernt, auf denselben Stifter zurück [135]). Ebenso aber und vielleicht noch mehr wird jene Thatsache durch das bewiesen, was mit der größten Uebereinstimmung aller alten Berichterstatter als charakteristisches Merkmal der von Numa gestifteten Religion hervorgehoben wird. Sie erzählen: die Beschaffung der Mittel zum Gottesdienste sei in jener alten Religion sehr leicht; dagegen die genaue Besorgung desselben ungemein

134) Arnob. II, 73: Non doctorum in literis continetur, Apollinis nomen Pompiliana indigitamenta nescire? Dies und die bekannte Ansicht des Varro und Cincius über die Venus bei Macrob. Sat. I, 12. p. 257. zeigt, daß die Römischen Kritiker die Entstehung der Indigitamenta und Carmina Saliorum ohne Bedenken in die höhere Königszeit setzten und eben darum aus dem Umstande, daß ein Gott in jenen ältesten Monumenten nicht vorkam, auf dessen jüngere Einführung in den Römischen Cultus schlossen. Dies war aber doch wohl nur dann möglich, wenn jener Theil der Pontifizischen Schriften, der sich auf Rom's ältesten Cultus bezog, ein von den Monumenten später aufgenommener Religionen abgesondertes Corpus bildete.

135) Plin. H. N. XVIII, 2. Tertull. de Spect. 5. Vgl. oben Anm. 80. 81. 125.

ſchwierig geweſen; ſo habe denn die fortdauernde Sorge für den Cultus, die Furcht vor den Göttern, die Gemüther des Volkes ganz und gar eingenommen [136]). Zugleich erfahren wir, die Zahl der Götter und der auf dieſelben bezüglichen Ceremonien ſei durch Numa .außerordentlich vermehrt worden [137]), der eben durch die ſtrengen und vielfachen Feſſeln der Religion das erſt ſo gewaltthätige Volk zu Geſittung und Frieden zu zwingen gewußt. Erwägt man nun, wie viele Mühe und Zeit und Aufmerkſamkeit auch nur jene von uns

---

136) Cic. de Rep. II, 14: Idemque Pompilius — — animos propositis legibus his, quas in monumentis habemus — religionum caeremoniis mitigavit; — — omnesque partes religionis statuit sanctissime. Sacrorum autem ipsorum diligentiam difficilem, apparatum perfacilem esse voluit. Nam quae perdiscenda quaeque observanda essent multa constituit, sed ea sine impensa. Liv. I, 21: — deorum assidua insidens cura, quum interesse rebus humanis coeleste numen videretur. Beſonders charakteriſtiſch aber für die Weitſchichtigkeit und Schwierigkeit jenes uralten Religionsgebäudes iſt auch die Aeußerung Tertullians, Praescript. 40: Ceterum si Numae Pompilii superstitiones revolvamus, si sacerdotalia officia, insignia et privilegia, si sacrificalia ministeria et instrumenta et vasa ipsorum sacrificiorum, ac piaculorum et votorum curiositates consideremus, nonne manifeste Diabolus morositatem illam Iudaicae legis imitatus est? Vgl. auch Marini, Atti d. Fr. Arv. p. 201. Und doch gründet ſich dies Urtheil des Apologeten, was ſchon an ſich auf einen ungemein großen Umfang und eine uns ſchwer verſtändliche Mikrologie des altrömiſchen Cultus ſchließen läßt, hauptſächlich wohl nur auf die Schriften des Varro, Labeo und Sueton, ſchwerlich auf die heiligen Bücher ſelbſt.

137) Dionys. II, 63: ὅσα δ' ὑπ'. ἐκείνου (Ῥωμύλου) παραλελεῖφθαι ἐδόκει, ταῦτα προσετίθει, πολλὰ μὲν ἀποδεικνὺς τεμένη τοῖς μήπω τιμῶν τυγχάνουσι θεοῖς, πολλοὺς δὲ βωμοὺς καὶ ναοὺς ἱδρυόμενος, ἑορτάς τε ἑκάστῳ αὐτῶν ἀπονέμων, — — ἁγνείας τε καὶ θρησκείας καὶ καθαρμοὺς καὶ τὰς ἄλλας θεραπείας καὶ τιμὰς πάνυ πολλὰς νομοθετῶν, —. Vgl. August. de C. D. IV, 23, p. 122, oben. Tertull. Apolog. 21, p. 90. Cedren. p. 259, ed. Bekker.

bezeichneten Götterreihen in den Zeiten, wo man es mit der vaterländischen Religion noch strenge nahm und schon durch das Aussprechen gewisser Götternamen feriatus wurde [138]), täglich und stündlich in Anspruch nehmen mußten, so sieht man leicht ein, wie einfach sich jene von der Religion des Numa gegebene Charakteristik verstehen läßt, sobald man dieselbe auf den Cultus bezieht; welcher den in den Indigitamenten verzeichneten Götterkreisen in jeder Familie zu Theil wurde. Konnte doch nicht das kleinste Geschäft unternommen werden, ohne daß für diesen Zweck gleich einer ansehnlichen Zahl von Göttern Gebet und Verehrung zu zollen war; und doch ist hier immer nur von denjenigen Gottheiten die Rede, welche das Leben und die Thätigkeit des menschlichen Individuums als solchen, ganz abgesehen von seiner amtlichen Stellung und Geltung, betrafen, während sich von selbst versteht, daß die einzelnen, nach räumlichen oder staatsrechtlichen Beziehungen unterschiedenen Abtheilungen des Volkes und der Staat selbst als Ganzes durch das Organ ihrer Priester und Magistrate noch eine bedeutende Anzahl von göttlichen Mächten zu verehren hatten, wobei man gewiß mit nicht geringerer Sorgfalt als bei jenen den Privatmann und dessen Hauswesen betreffenden Göttern zu Werke ging.

Diese letztere Bemerkung führt uns aber nun natürlich auf die Frage, ob in den Indigitamenten nur jene von Censorinus und Servius deutlich bezeichneten und von Varro aufgezählten Götterreihen oder auch noch andere Klassen von Gottheiten aufgezeichnet gewesen. Diese Frage zu bejahen, müssen wir sowohl aus allgemeineren, wie aus in der Sache selbst liegenden Gründen von vorn herein geneigt sein. Erwägt man nämlich zuerst, daß die Pontifices die Oberaufsicht über das gesammte Gebiet der Religion übten und sowohl die Individuen, wie die Priester und Magistrate, theils in zweifelhaften Fällen belehren, theils bei vorkommen-

138) Macrob. Sat. I, 16. p. 277.

der Fahrlässigkeit im Cultus zur Rechenschaft ziehen mußten: erwägt man zugleich die für uns darum begreifliche Scrupulosität der altrömischen Religion, in welcher ein einziges ausgelassenes oder nicht an seinem Orte gesprochenes Wort ein piaculum nach sich zog, so daß in gewissen Fällen selbst dann, wenn sämmtliche bei einer Opferhandlung anzurufende Götter vorschriftsmäßig genannt worden, dennoch ein etwa noch berechtigter, aber seiner Natur nach nicht genau bekannter Gott durch gewisse allgemeine Formeln berücksichtiget wurde [139]: erwägt man also diese und sinnverwandte Einrichtungen und Grundzüge der altrömischen Religion, so stellt sich ja für ein Priestercollegium, welches einen solchen Cultus zu leiten und zu überwachen hatte, die gebieterische Nothwendigkeit heraus, gewisse, wenn auch noch so einfache Monumente zu besitzen, durch welche ihm die Uebersicht über eine so vielnamige und noch dazu so leicht zu erzürnende Götterwelt möglich gemacht werde. Wie es also deutliche Vorschriften und Formulare gab, nach welchen sich der betende Priester oder Magistrat in jedem Falle zu richten hatte [140], und worin natürlich auch die anzurufenden Gottheiten verzeichnet standen, so mußten die Pontifices, welche ja eben die Aufsicht über die ritualmäßige Ausführung des Opfers und Gebetes übten, natürlich auch den ganzen Complex dieser Formeln und mithin Namen und Natur der in denselben enthaltenen Götter kennen. Man kann demnach nicht umhin, schon von vorn herein anzuerkennen, daß auch diejenigen Gottheiten, welche der Staat als solcher, die einzelnen

139) Wir meinen Formeln wie: sive Deo sive Deae; si Deus si Dea; Quisquis es; sive quo alio nomine fas est appellare. Vgl. Brisson. de form. I, 89. p. 50. Marini, Atti de Fr. Arv. p. 370.

140) Gell. XIII, 22.: Comprecationes deum immortalium, quae ritu Romano fiunt, expositae sunt in libris sacerdotum populi Romani et in plerisque antiquis orationibus. Liv. XXVII, 8. XXXIX, 15. Val. Max. IV, 1. 10. Plin. Paneg. LXIII, 3. Vgl. auch das Osterprogramm der Breslauer Universität v. J. 1840, p. 7 u. 9.

Abtheilungen der Bürger, die besonderen Priesterthümer und Magistrate zu verehren hatten, den Pontifices in urkundlich festgestellter Uebersicht vorlagen und in irgend einer Abtheilung des weitschichtigen ius pontificium ihre Stelle hatten, wobei man dann am natürlichsten an die Indigitamenta denken wird. Aber auch in der Sache selbst liegende Gründe sprechen für diese Ansicht. Dem aufmerksamen Leser wird es nämlich nicht entgangen sein, daß in jenen von uns oben zusammengestellten Göttergruppen, deren Erwähnung in den Indigitamenten unzweifelhaft ist, auch mehrere große Gottheiten vorkommen [141]): solche, welche Varro im sechzehnten Buche der Antiquitäten des Cultus unter der besonderen Rubrik Dii selecti behandelt hatte. Gleichgültig erscheint es hiebei für unsern vorliegenden Zweck, ob der Alterthumsforscher selber diese letztere Eintheilung gemacht, oder ob er auch hierin sich nach dem Vorgange der Pontifices gerichtet; behandelt aber waren in diesem Buche nach des Augustinus ausdrücklicher Angabe [142]) zwölf Götter, nämlich Janus, Jupiter, Saturnus, Genius, Mercurius, Apollo, Mars, Vulcanus, Neptunus, Sol, Orcus, Liber pater, und acht Göttinnen: Tellus, Ceres, Juno, Luna, Diana, Minerva, Venus, Vesta. Alle diese Götter, in denen man leicht eine Anzahl der seit einer gewissen Zeit vom gesammten Römischen Staate verehrte Gottheiten erkennt, haben den gemeinsamen Charakter, daß sie allgemein wirkende Naturmächte sind, d. h. nicht, wie jene von uns oben genannten Dii minuti, nur einen einzelnen Moment menschlicher Zustände oder Thätigkeiten verwirklichen, sondern eine ganze Sphäre von Kräften und Erscheinungen bedingen. Da sie durch diese größere Fülle der mit ihrer Idee verknüpften Handlungen von vorn herein eine gewisse anthropomorphische Färbung erhalten mußten, so waren sie es wohl auch, welche den nächsten

141) Vgl. oben Anm. 14—16. 22. 46.

142) August. a. a. O. VII, 2. Vgl. ebend. 4. p. 195.

Anknüpfungspunkt für die früh eintretende Theokratie Römischer und Helleniſcher Gottheiten darboten und, mit Ausnahme des Janus, ſämmtlich mit ihnen mehr oder minder analogen Geſtalten des Helleniſchen Mythus verſchmolzen [143]). Sie bildeten daher einerſeits im praktiſchen Cultus der ſpäteren Jahrhunderte einen gewiſſen Gegenſatz mit jenen zahlloſen Gottheiten niederer Ordnung, während ſie denſelben andererſeits nach altrömiſcher Vorſtellung nicht ſo gar fern ſtanden. Auch ſie nämlich hatten in gewiſſen Zuſtänden des Menſchenlebens nur Einen Moment zu verwirklichen, indem ihr allgemeines Machtgebiet hier gleichſam nur auf einen beſonderen Fall angewandt wurde. So fanden wir Janus, Saturnus und Liber unter den auf die Empfängniß des Menſchen bezüglichen Göttern, und zwar jeden von ihnen nur in Beziehung auf Einen Moment [144]). Ebenſo hatte Juno als Lucina und Iterduca eine der Mena, Abeona und Adeona ganz ſinnverwandte Stellung [145]); nicht anders

143) Charakteriſtiſch iſt für ſie in dieſer Beziehung, was Varro (August. a. a. O. VII, 17.) im Eingange dieſes Buches ſagt: De Diis populi Romani publicis, quibus aedes dedicaverunt, eosque pluribus signis ornatos notaverunt, in hoc libro scribam, sed ut Xenophanes Colophonius scribit, quid putem, non quid contendam, ponam. — Hiemit iſt zu vergleichen ebendaſelbſt Cap. 4. p. 195: — vix quisquam reperitur deorum non selectorum, qui aliquo crimine famam traxit infamem; vix autem selectorum quispiam, qui non in se notam contumeliae insignis acceperit. Illi ad istorum humilia opera descenderunt, isti in illorum sublimia crimina non venerunt. Es haben alſo die Dii selecti mit den minuti zwar die humilia opera gemein, aber die sublimia crimina, d. h. die mannichfachen mythiſchen Thaten und beſonders die Liebesgeſchichten, finden, mit Ausnahme des einen, ächtitaliſchen Janus, nur auf die Dii selecti eine Anwendung. Vgl. auch oben Anm. 132., unten 149. und Merkel, a. a. O. p. 224.

144) Oben Anm. 14—16.

145) August. a. a. O. VII, 2. p. 191. 3. p. 193. Vgl. oben Anm. 23. und 44.

erscheint Minerva als Beschirmerinn des Gedächtnisses der Knaben unter den praesides puerilitatis [146]), und selbst Jupiter kommt als Diespiter in jener Götterreihe nur als solcher vor, welcher die im Mutterleibe gezeitigte Frucht an das Licht bringt [147]). Diese Bemerkung, die für die Beurtheilung aller jener Dii minuti nicht ohne Bedeutung ist, wird an einem anderen Orte wieder aufzunehmen sein; für unseren nächsten Zweck aber leuchtet daraus ein, daß jene großen Staatsgötter gar nicht so streng von denen der niederen Ordnungen geschieden waren [148]), wie dies denn auch bereits von Augustinus auf das Bestimmteste erkannt worden ist [149]). Fand nun aber zwischen den Gottheiten

146) Oben Anm. 45. Eben daher, weil dieser Umstand der Minerva mit anderen großen Göttern, ja höchst wahrscheinlich mit allen, gemeinsam ist und schwerlich einen andern Grund als die Theorie der Pontifices hat, können wir uns nicht entschließen, darin eine Spur von einer ursprünglich nationellen Verschiedenheit der Götter zu entdecken. Vgl. dagegen Merkel Proleg. ad Ovid. Fast. p. 243, unten.

147) Oben Anm. 21.

148) Dies zeigt auch der Opfergebrauch. Schon Marini bemerkt (a. a. O. p. 382.), daß die vier Gottheiten Adolenda, Conmolanda, Coinquenda und Deferunda zusammen nur zwei Schafe als Opfer erhalten, während die großen Göttinnen eine jede für sich zwei empfangen. (Taf. XXXII, Z. 13. erhalten Adolenda, Conmolanda und Deferunda zusammen zwei Schafe; Taf. XLIII, Z. 11. die erstere und Coinquenda zusammen eben so viele.) Wie nun hieraus einerseits erhellt, daß zwischen diesen Dii minuti — denn das sind sie, wie auch Marini erkannt, jedenfalls — und den großen Göttern ein Unterschied der Geltung stattgefunden, so zeigt doch sicher auch die Vergleichung der Größe der beiden Arten von Göttinnen dargebrachten Opfers, daß der Abstand der Würde und Bedeutung beider nicht eben allzu groß gedacht gewesen sein könne. Eine Adolenda empfing nicht weniger als ein Drittel und bisweilen sogar die Hälfte von dem, was die hochheilige Vesta mater erhielt.

149) Außer mehreren Stellen, die zum Theil schon oben erwähnt sind, gehört hieher besonders VII, 3. p. 193: Cum igitur in his minutis operibus, quae minutatim diis pluribus distributa sunt, etiam ipsos selectos videamus tanquam senatum cum plebe pariter

höheren und niederen Ranges eine so innige Verbindung statt, so läßt sich schwerlich glauben, daß jene in Monumenten anderer Art als denjenigen ihren Platz gefunden, in welchen die Götter unteren Ranges mit so scrupulöser Genauigkeit verzeichnet standen. In der That bestätigt sich diese Ansicht, wie es uns scheint, auch vollkommen durch die Art und Weise, wie bei der Anführung gewisser Götternamen auf die priesterlichen Urkunden hingewiesen wird. Doch müssen wir, um hierauf näher eingehen zu können, zuvor die Bedeutung von indigitare feststellen, die bei der durchaus schwankenden Etymologie dieses Wortes sich wohl am besten aus den nicht zahlreichen Stellen, in denen dasselbe erscheint, entwickeln läßt.

Varro nun hatte, wo er in der Schrift über die Erziehung der Kinder des Statanus, Statilinus und Fabulinus gedachte, dabei bemerkt: quorum nomina habent scripta pontifices [150]). Jeder sieht ein, daß die drei genannten Götter zu der Reihe von Gottheiten gehören, welche Censorinus deutlich als in den Indigitamenten stehende bezeichnet und Varro in den Antiquitäten aus-

---

operari, et inveniamus a quibusdam diis, qui nequaquam seligendi putati sunt, multo maiora atque meliora administrari quam ab illis, qui selecti vocantur; restat arbitrari, non propter praestantiores in mundo administrationes, sed quia provenit eis ut populis magis innotescerent, se lectos et praecipuos appellatos. Unde dicit etiam ipse Varro, quod diis quibusdam patribus et deabus matribus, sicut hominibus, ignobilitas accidisset. Vgl. Krahner, Grundlinien, S. 25.

150) Vgl. oben Anm. 40

Da diese Anmerkung und die folgenden bis 210 incl. durch ein Versehen am Druckorte verloren gegangen waren und von dem weit entfernten Verfasser, um die Fortsetzung des Druckes nicht zu lange zu verzögern, schleunigst wiederhergestellt werden mußten, so sind in denselben nur die durchaus nöthigen Nachweisungen gegeben, wie auch manche auf neuere Forschungen bezügliche Ansichten, die in den verlorenen Anmerkungen standen, unterdrückt worden.

führlich behandelt hatte. Der letztere konnte also in jener Schrift mit dem angeführten Citate nichts anderes als die Indigitamenta meinen. Derselbe aber gedachte in derselben Schrift auch der Numeria, die er ebenfalls in den Antiquitäten mitaufgezählt hatte, aus denen sie in des Augustinus Civitas überging[151]). Auch diese gehört zu der von Censorinus bezeichneten Götterreihe; stand also ohne Zweifel ebenfalls in den Indigitamenten verzeichnet, und bei Anführung derselben in der Schrift über die Erziehung der Kinder bediente sich Varro des Ausdrucks: quam deam solent indigitare etiam pontifices[152]). Hiernach könnte man folgern, daß diese letztere Formel der Anführung mit jener obigen: quorum nomina habent scripta pontifices: dem Sinne nach völlig identisch sei oder ihr wenigstens gleichkomme, und so dachten aller Wahrscheinlichkeit nach auch jene, welche indigitare aus indicitare entstehen lassen. Allein das Wort muß dennoch eine umfassendere Bedeutung als citare gehabt haben. Dies zeigt zunächst das, was sich aus dem Verrius und Festus, in denen unser Gegenstand sicher umständlich behandelt gewesen, in die Excerpte des Paulus Diaconus herübergerettet hat. Hier findet sich der Ausdruck indigitanto, das, wie der Imperativus lehrt, aus einer geistlichen Vorschrift, etwa aus einer für die Pontifices oder Vestalinnen geltenden Bestimmung des Sacralrechts, entlehnt sein muß, durch imprecanto erklärt[153]), und diese Erklärung erhält ihre Bestätigung durch folgende Mittheilung des Macrobius: virgines Vestales ita indigetant: *Apollo Medice; Apollo Paean*[154]). Hier lehrt der Vocativus, daß wirklich von einer Anrufung die Rede sei. Zugleich aber ist diese

151) IV, 11, S. 113. Man erinnere sich, daß Augustinus in jenem ganzen Theile seines Werkes die Antiquitäten des Varro vor Augen hat.

152) Vgl. oben Anm. 46 u. 27.

153) Bei O. Müller p. 114. Vgl. oben Anm. 9 und die hier folgende Stelle des Marcrobius.

154) Sat. I, p. 287.

Formel der Vestalinnen, die offenbar nur als Fragment eines längeren, auch andere Qualitäten des Apollo umfassenden Gebetes erscheint, durch die eigenthümliche Weise der Anrufung interessant, indem darin der allgemeine Name des Gottes vor den ihn näher charakterisirenden Epitheta immer wiederholt wird. Bei dieser Art zu beten ging man also von einem gewissen göttlichen Grundwesen aus und charakterisirte dasselbe durch eine Reihe von Qualitätsbestimmungen in der Weise, daß man jenen in Einem Namen ausgesprochenen Grundbegriff des Gottes vor jedem folgenden Cognomen wiederholte: ein Verfahren, welches sich wenigstens zum Theil füglich mit der unsern Litaneien zu Grunde liegenden Idee vergleichen läßt. In solchen Gebeten wurde mithin der Gott nicht nur angerufen, sondern auch dessen verschiedene Qualitätsbestimmungen namhaft gemacht; es war darin demnach Anrufung des Gottes und Anzeige seiner Eigenschaften verbunden, und wir verstehen es nun ohne Schwierigkeit, wenn Paulus das Wort indigitamenta selbst durch incantamenta, vel indicia erklärt [155]). Daß aber dieser ursprüngliche Begriff des Wortes, der nach der Vorstellung, welche das höhere Römische Alterthum von der zwingenden Macht heiliger Formeln hegte, den Gedanken an zauberhafte Einwirkung auf die Götter nicht ausschließt, mit der Zeit in der Art sich modifizirte, daß er in dem Sinne auf priesterliche Weise einen Gott bezeichnen angewandt werden konnte, lehrt unserer Ansicht nach deutlich die Art und Weise, wie sich Cornelius Labeo in Beziehung auf den Cultus und die Namen der Maia ausdrückte [156]). Die Stelle lautet: eandem (Maiam) esse Bonam deam et Terram, ex ipso ritu occultiore sacrorum doceri posse confirmat: hanc eandem Bonam deam, Fannamque et Opem et Fatuam pontificum libris indigitari. Aus dieser, auch in anderer Beziehung merkwürdigen Stelle, in welcher die Hand-

155) Paul. Diac. Exc. v. Indigitamenta; bei O. Müller S. 114.
156) Sat. I, 12. p. 259.

lung des Indigitirens nicht auf die Pontifices, sondern auf deren Bücher bezogen wird, ergiebt sich deutlich, daß indigitare weder den engeren Sinn von invocare und imprecari behalten, noch auch den von citare völlig angenommen, sondern vielmehr ein solches Namhaft-machen bezeichnete, welches wesentlich in der Subsumption mehrerer Qualitätsbestimmungen unter Einem göttlichen Hauptbegriffe bestand, wie wir dies eben aus jener an den Apollo gerichteten Gebetsformel der Vestalinnen entwickelten. Fauna, Ops, Fatua, Bona dea sind, wie die auf jene angeführte Stelle sogleich folgenden Worte bezeugen [157]), nur verschiedene Seiten der Maia; aber nach der oben angedeuteten Ansicht der Pontifices ebenfalls selbstständige Göttinnen. Eine solche Zerlegung der Einen göttlichen Natur in eine Reihe von Qualitätsbestimmungen, die nun bei dem feierlichen Anruf jener Einen Gottheit sämmtlich vom Priester genannt wurden, fand ohne Zweifel bei allen großen Gottheiten des alten Roms statt. Das schlagendste Beispiel gewährt Tellur, von deren Qualitätsbestimmungen uns noch Tallumo, Altor und Rusor erhalten sind [158]); hiemit ganz zu vergleichen sind nach unserer Ansicht Carmenta, Prosa und Postverta [159]), wie auch wohl Parca, Nona und

157) Sie lauten: Bonam, quod omnium nobis ad victum bonorum causa est: Faunam, quod omni usui animantium favet: Opem, quod ipsius auxilio vita constet: Fatuam a fando, quod, ut supra diximus, infantes partu editi non prius vocem edunt, quam attigerint terram.

158) Varro bei Augustin. de Civ. D. VII, 23. Vgl. Studien und Andeutungen, S. 63, Anm. 109, und S. 165, Anm. 30. Anders beurtheilt den Gegenstand Merkel ad Ovid. Fast. p. 239, wo die von der unsrigen sehr verschiedene Grundansicht in folgenden Worten ausgesprochen ist: Tellurem, Tellumonem, Altorem, Rusorem a Varrone nominatos ex indigitamentis proferri intellexit Ambroschius, non tamen satis observasse videtur ex illis indigitamentorum iterationibus nata demum numina maiora et selecta, non subesse iis.

159) Vgl. mit den oben Anm. 23 und der Bemerkung in den Studien

Decima [160]). Zugleich lehrt jenes Beispiel der Tellus, daß die Qualitätsbestimmungen männlichen Geschlechtes sein konnten, wenngleich der göttliche Grundbegriff weiblicher Natur war, wonach es sich nun begreift, wie in jener oben [161]) besprochenen Stelle des Fabius Servilianus der Flamen beim Opfer der Tellus und Ceres eine Reihe von männlichen Saatgöttern anrufen konnte. Diese Richtung in der altrömischen Götteranschauung reicht sicher sehr weit und erklärt eine Anzahl nicht immer beachteter Eigenthümlichkeiten im altrömischen Cultus überhaupt, wie besonders auch manchen Zug der sogenannten römischen Sagen. Nur muß man sich wohl hüten, solche Qualitätsbestimmungen eines Gottes, welche, sei es nach pontifizischer Theorie, sei es im praktischen Cultus, wirklich zu neuen Göttern wurden, mit bloßen Beinamen [162]) zu verwechseln, was bei der unleugbar inneren Verwandtschaft und häufig ganz analogen Formenbildung beider nicht immer ganz leicht ist, zumal da hier theils die verschiedene Natur der Götter, theils die frühere oder spätere Ausprägung solcher Qualitätsbestimmungen und Beinamen, theils endlich des Usus mancherlei Anomalien bewirkt zu haben scheint. Doch über diesen für die Kenntniß der Römischen Religion nicht unwichtigen Gegenstand an einer schicklicheren Stelle mehr; für unsern nächsten Zweck dürfte das Gesagte genügen, um die oben angegebene Bedeutung von indigitare in das wünschenswerthe Licht zu stellen.

Bezeichnet nun aber dies Zeitwort: einen oder mehrere Götter nach einer im ius divinum bestimmten Norm anrufen und nennen, so sind wir auch

---

und Andeutungen S. 121, Anm. 72 angeführten Stellen Hartung, R. d. R. II, S. 199 und Merkel, a. a. O. p. 211.

160) Vgl. die oben Anm. 20 angeführten Stellen und Hartung a. a. O. II, S 232.

161) Vgl. oben Anm. 7 und S. 241.

162) Vgl. das oben Anm. 33 angeführte Beispiel, und unten Anm. 171.

berechtigt, diejenigen Gottheiten, auf welche mit Beziehung auf die Pontifices oder deren Bücher jener Ausdruck angewandt wird, als in den Indigitamenten verzeichnete anzuerkennen. Zunächst kommt also hier jenes Zeugniß des Cornelius Labeo in Betracht, in welchem der Maia nicht nur als einer in den Indigitamenten stehenden Göttinn gedacht, sondern auch mehrere ihrer Qualitätsbestimmungen angegeben waren. Maia aber war, wie theils ihre Stellung im Cultus selbst, theils noch mehr jene Qualitätsbestimmungen und deren Bedeutung in der altrömischen Religion zeigen, eine Gottheit vom höchsten Range; als Bona dea erscheint sie in einem der heiligsten Culten des Römischen Staates; als Ops, Fauna und Fatua ist sie die weibliche Seite der im Saturnus, Faunus und Fatuus wirkenden Naturmacht; ja, da wir wissen, daß Jupiter selber zu Tusculum als Deus Maius angerufen wurde [163]), so kann man nicht umhin, dieselbe zu den Dii principes von Latium zu rechnen, zumal da zu diesen nachweislich auch Saturnus gehörte [164]); und hiermit stimmt vortrefflich, daß sie im Cultus neben jenen anderen Qualitätsbestimmungen auch als Magna mater verehrt wurde [165]). So hätten wir denn schon Eine Gottheit, welche man dem Anscheine nach in keiner Weise zu den von Censorinus und Servius bezeichneten Göttern zählen könnte, und die dennoch nebst ihren Qualitätsbestimmungen in den Indigitamenten aufgeführt war. Eine andere, wenngleich von der eben charakterisirten sehr verschiedene, ist Tiberinus. Von ihm lesen wir gleichfalls: Tiberinus — a pontificibus indigitari solet [166]). Auch dies hat den doppelten Sinn, daß der Name Tiberinus selbst in den Indigitamenten stehe und daß dort auch

163) Macrob. Sat. I, 12. p. 258. Vgl. Studien und Andeutungen S. 144.

164) Vgl. oben Anm. 14.

165) Macrobius a. a. O.: Mater magna in sacris vocatur.

166) Servius ad Aen. VIII, 330, am Ende.

die ihm zukommenden Qualitätsbestimmungen genannt seien. Denn Tiberinus selbst ist als Name des Gottes, nicht des Flusses, im Sacralrechte ausgeprägt; daher in feierlichen Formeln immer Divus pater Tiberinus, niemals Tiberis. Was aber die Qualitätsbestimmungen desselben anbelangt, von denen wir übrigens nicht genau wissen, ob sie nur als cognomina oder auch als besondere Götter galten, so sind uns wenigstens nicht alle untergegangen. Bestimmt wissen wir, daß er im Cultus Serra angerufen wurde [167]; in der Auguralsprache hieß er Coluber, d. h. Flenosus [168]; und man kann sehr geneigt sein zu glauben, daß auch die Namen Rumon und Terentus, wie er, nach Angabe der Grammatiker, in der Vorzeit soll genannt gewesen sein [169], aus uralter Sacralsitte entsprungen waren. Tiberinus aber war natürlich ein Lokalgott [170]; kann also als solcher ebenfalls nicht füglich zu den oben betrachteten Götterreihen gehört haben; und nichtsdestoweniger stand er nebst seinen heiligen Namen in den Indigitamenten, wonach denn auch Spino, Almo und Rodinus, welche sammt dem Tiberinus und andern Bächen der Römischen Feldmark in jenem uralten Gebete der Auguris angerufen wurden [171], ebenfalls daselbst ihren Platz gefunden haben müssen.

So sind wir denn wohl genöthigt anzuerkennen, daß in den Indigitamenten nicht bloß jene vom Censorinus und Servius angedeuteten Götterreihen, sondern sicher noch sehr viele andere und der höchsten Wahrscheinlichkeit nach sämmtliche durch Ursprung oder zeitige Reception dem älteren Staatscultus angehörigen Gottheiten verzeichnet gestanden;

---

61 und 63.

und Andeutungen

R. d. R. [illegible] S. 20.

160) Vgl. die oben Anm. [illegible] Servius ebendaselbst B. 30.

II, S 232. [illegible]ne Tiberinum, Spinonem, Almonem,

161) Vgl. oben Anm. 7. und [illegible]uorum fluminum nomina videmus. Cic.

162) Vgl. das oben Anm. 33 a[illegible]

es müssen diese geistlichen Urkunden, die mit der Entwickelung des Römischen Volkes selbst nothwendig im Laufe der Jahrhunderte immer mehr anschwollen, gleichsam ein Corpus sämmtlicher oder wenigstens sämmtlicher älteren [172]) vom Römischen Senate und Volke anerkannten Götter gewesen sein, in welchem, wie Servius deutlich angiebt und Varro in den Alterthümern gethan hatte, den Götternamen auch, wenn immer kurzgefaßte, Erläuterungen beigefügt waren, wonach sich denn der schon oben erwähnte Umstand sehr leicht begreift, daß die Namen der Römischen Gottheiten kaum in mächtigen Büchern untergebracht werden konnten. Denn ließe sich gleich immerhin einräumen, daß die Namen der evocirten Götter so vieler unterworfenen Städte und Völker und die Erklärungen derselben einen ziemlich bedeutenden Raum der geistlichen Urkunden gefüllt haben mögen [173]), so ginge man doch sicher viel zu weit, wenn man jene Angabe des Augustinus vorzugsweise oder gar ausschließlich von den eingebürgerten Gottheiten verstehen wollte. Augustinus selbst citirt, wo er von dem Römischen Cultus handelt, keinen einzigen fremden Gott, der jenen nachweislich spät einverleibt worden; außerdem weist der allgemeine Charakter der Religion des Numa, wie oben bemerkt, auf einen schon in uralten Tagen wegen der Menge der göttlichen Objekte äußerst schwierigen Gottesdienst, und, was die Hauptsache ist, einmal festgehalten, daß nach altrömischem Glauben wirklich jeder einzelne Moment des Lebens und des Thuns

172) Zu dieser Beschränkung nöthigt doch wohl, was wir oben Anm. 134 bemerkten.

173) Ueber die große Zahl der nach Rom übersiedelten Gottheiten unterworfener Städte und Staaten, wie über die Art und Weise, auf welche das Collegium der Pontifices mit jenen verfuhr, vergleiche man vorläufig Studien und Andeutungen S. 180 u. d. F. Uebrigens war dort Anm. 108, b. zur Stelle des Prudent. c. Symmach. II, 346, auch hinzuzufügen Tertull. Apolog. 25, gegen das Ende: tot de diis, quot de gentibus triumphi; tot manubiae, quot manent adhuc simulacra captivorum deorum.

an bestimmte Gottheiten gebunden war, so trat ja mit dieser Grundansicht ein Princip hervor, welches, wenn es auf das Dasein und Handeln des Staates und der Gliederungen desselben ebenso consequent wie auf die Zustände und Thätigkeiten der Individuen angewandt wurde, nothwendig aus dem innersten Wesen der Römischen Religion heraus zur allergrößten Mannichfaltigkeit der göttlichen Objekte führen mußte. Konnte doch auf diese Weise kaum Eine früher nicht vorhandene oder nicht bemerkte Erscheinung in der Entwickelung des Staats- und Naturlebens hervortreten ohne daß für dieselbe alsbald im Gebiete der Götterwelt ein Vermittler oder eine Vermittlerinn oder beides gedacht worden wäre. Auch läßt sich dies an einigen Beispielen, welche uns der Zufall unter den Trümmern des altrömischen Cultus aufbewahrt hat, deutlich genug erkennen. Wir erwähnten bereits oben des Aesculanus und Argentinus [174]; beide galten einst entschieden als selbstständige Götter, und als solche hatte sie Varro in der Reihe der Gottheiten, qui ad ea, quae sunt hominis, pertinent, aufgeführt. Beide bezogen sich auch wohl nicht auf die ihnen entsprechenden Metalle im allgemeinen, wie Klausen in Hinsicht des Aesculanus anzunehmen scheint [175], sondern einzig und allein auf die aus jenen geprägten Münzgattungen, ganz in der Art wie Pecunia, als Göttinn oder cognomen des Jupiter [176], auf das Geld überhaupt. Nun aber wissen wir, daß das Kupfergeld in Rom nicht früher als unter der Dynastie der Tarquinier üblich wurde, wie denn die Einführung desselben namentlich dem Servius Tullius zugeschrieben wird. Daß

174) Vgl. oben Anm. 120.

175) Aeneas und die Penaten, II, S. 1001.

176) Als Göttinn erscheint sie bei Arnob. IV, 9 und bei Augustin. a. a. O. IV, 21, der sie ebendaselbst, VII, 11, als cognomen des Jupiter nennt, aber auch, auf die frühere Stelle hindeutend, hinzufügt: quam deam inter illos minuscularios invenimus, ut in quarto libro iam commemoravimus.

aber in dieser Zeit, in welcher wir sogar hellenische Elemente in Rom eindringen sehen, schon die Grundlage der Indigitamenta vorhanden gewesen, folgt sowohl aus dem, was oben über deren Alter gesagt ist, als auch aus der einfachen Bemerkung, daß der gesammte Organismus des Römischen Priesterthums seinen Hauptbestandtheilen nach bereits vor der letzten Dynastie vollendet erscheint. Es kann mithin die Bezeichnung einer göttlichen Thätigkeit, welche dem Menschen den Besitz des aes gewährt, d. h. der Gott Aesculanus, nicht füglich vor Servius entstanden sein. Noch bestimmter läßt sich über den Argentinus urtheilen. Silbergeld wurde in Rom erst seit dem Jahre 485 d. St. geprägt [177]). Mag nun auch italische und hellenische Silbermünze eine geraume Zeit vorher in Latium cursirt haben, so ist es doch nach dem ganzen Charakter der altrömischen Institutionen nicht glaublich, daß die Pontifices auf eine nicht einheimische Erscheinung Rücksicht genommen haben sollten. Aber selbst dies eingeräumt, bleibt es doch unwidersprechlich, daß ein Gott Argentinus immer nur relativ spät in die Götterlisten aufgenommen werden konnte. Zu diesen Beispielen von wirklich stattgefundener und aus dem Principe des altrömischen Glaubens hervorgegangener Vermehrung der einheimischen Gottheiten gesellt sich ferner eine andere, jedermann bekannte Thatsache des vierten Jahrhunderts d. St. Eine Stimme hatte in der Stille der Nacht von der Höhe des Palatinus herab verkündet, daß die Gallier anrückten. Man erkannte hierin die Aeußerung irgend einer göttlichen Macht, gerade wie man einer ähnlichen die Vertreibung des Hannibal von den Thoren Roms beimaß, und verehrte nun jene verkündende Gottheit öffentlich als Aius Locutius, dessen Sacellum an der Stelle, woher jener nächtliche Ruf erschollen, noch in den Tagen des Cicero und Livius bestand, und dessen Namen, gerade wie bei

177) Eckhel, D. N. Tom. V, cap. 3, p. 17. Anders als wir urtheilt Merkel a. a. O. p. 191.

jenen Göttern der Indigitamenta, die wir oben kennen gelernt, ganz einfach von der ihm beigemessenen Verrichtung entlehnt war [178]). In derselben Weise verehrte man jene Gottheit, welche den Hannibal zum Abzuge bewogen, als Deus Rediculus und Tutanus [179]), in geistlicher Formel, nach der Analogie von Mutunus Tutunus, Vica Pota [180]) und des eben erwähnten Aius Locutius,

178) Liv. V, 32; 52. Cic. de Div. I, 45. Varro bei Gell. XVI, 17. Vgl. Hartung a. a. O. II, S. 184. Meinten die Pontifices unter jenen beiden Namen wirklich den Faunus, wie Hartung annimmt, oder irgend einen anderen Gott, so ist doch augenscheinlich, wie eben durch das Bezeichnen und Localisiren einer solchen bestimmten Wirkung der Gottheiten die Zahl der Götter mit der Zeit im praktischen Cultus vermehrt werden mußte. Ein späteres Zeitalter faßte den durch einen sprechenden Beinamen und durch ein besonderes Lokal charakterisirten Gott als verschieden von seiner ursprünglichen Einheit auf, was namentlich bei einem Volke der Fall sein mußte, wo die weitschichtige Götterlehre sich in den Händen eines Collegiums befand, dessen politische Interessen dasselbe in den letzten Jahrhunderten der Republik gewiß sehr weit von seiner ursprünglich rein religiösen Bestimmung entfernt hatten. Analoge Erscheinungen der hellenischen Religion bemerkten O. Müller, Dorier I, S. 281. Orchom. S. 348, und Panofka, von einer Anzahl antiker Weihgeschenke und den Beziehungen ihrer Geber zu den Orten ihrer Bestimmung, S. 9, u. d. F. Will man nun dergleichen als einen Irrthum bezeichnen, so hat man vom Standpunkte moderner Reflexion aus gewiß nicht Unrecht; nur verkenne man nicht, daß solche Erscheinungen und der Polytheismus überhaupt aus einem und demselben Principe erwachsen sind. Vgl. Merkel. a. a. O. p. 203.

179) Paul. Diac. Exc. v. Rediculi; bei O. Müller p. 283. Plin. H. N. X, 60. Varro beim Non. p. 47. Den Laren gesellen diesen Gott auf Grund von Propert. III, 3, 11, Hartung a. a. O. I, S. 60, und Hertzberg, De diis Romanorum patriis, p. 34. Vgl. auch unsere Bemerkung in der Jen. Allg. L. Z., Juliheft 1841, n. 123, S. 979.

180) Ueber den Namen und ähnliche Zusammenstellungen prägnanter Qualitätsbestimmungen Eines Gottes, vgl. Studien und Andeutungen, S. 121, Anm. 72.

vielleicht mit Auslassung der Conjunction als Tutanus Rediculus. Auch dieser hatte sein Fanum vor der Porta Capena eben da, wo Hannibal umgekehrt, und beweist auf eine sprechende Weise, daß jenes eigenthümliche Princip der altrömischen Religion, wonach einzeln stehende Thatäußerungen irgend einer göttlichen Macht als Wirkungen besonderer Schutzgötter gedacht wurden, im Römischen Priesterthume und Volke um die Zeit des zweiten Punischen Krieges noch nicht verdunkelt war [181]). Auch erhellt aus diesem Beispiele eines in Beziehung auf die Entwickelung der Römischen Religion so späten Zeitalters von neuem die Wahrheit der oben erwähnten Angabe, daß diese für unsere Vorstellung so völlig seelenlosen Wesen keineswegs bloße cognomina waren oder wenigstens im öffentlichen Cultus und in der Ansicht der Menge nicht als solche galten, wenngleich es schwer zu denken ist, daß dieselben auch in der Theorie sachkundiger Pontifices so isolirt und ohne irgend eine innere Verbindung mit gewissen großen Gottheiten gedacht gewesen. Jedenfalls aber ist es einleuchtend, wie auf diese Weise die Zahl der aus ächt lateinisch-römischer Weltanschauung hervorgehenden Götter, auch ganz abgesehen von der großen Menge der durch Evocation oder Reception eingebürgerten, bis ins Unglaubliche anschwellen konnte; und ebenso läßt sich auch jetzt noch erkennen, wie innig verschwistert diese ganze Erscheinung mit jenen uralten Vorurtheilen

181) Wie lange es in Kraft bestanden habe, möchte sich nicht ganz leicht ermitteln lassen. Wir machten in dieser Hinsicht bereits in den Studien und Andeutungen S. 64, Anm. 111, darauf aufmerksam, daß es bei den Römern nach Augustin. a. a. O. IV, 21 und 28. keinen deus Aurinus gab: ein Umstand, den Eckhel, D. N. V, cap. 4, p. 37, u. d. F. für seine Ansicht von der späten Einführung der Geldmünze in Rom ebenfalls hätte benutzen können. Einer anderen Betrachtung als die von uns hier behandelten Götter unterliegen übrigens wohl jene aus bloßer Reflexion hervorgegangenen Wesen, denen man, wie z. B. der Felicitas, noch in späten Tagen Tempel und Altäre gründete.

war, die zum Theil nichts geringeres als die ganze innere Entwickelung des Römischen Volkes bedingt haben. Diese wollen wir hier wenigstens summarisch andeuten, da durch sie auch die Ansicht von den Indigitamenten in mehr als Einer Hinsicht bedingt wird.

Vier unter einander nahe verwandte Grundansichten sind es, welche der altrömischen Religion ein sehr eigenthümliches Gepräge aufgedrückt haben. Zuerst das klare Bewußtsein, daß der Kreis der Römischen Götter, so groß auch die Zahl derselben und die Machtfülle einzelner von ihnen war, dennoch nicht alle Aeußerungen, nicht die ganze Wirksamkeit des göttlichen Wesens enthalte und vertrete. Hiemit war der Glaube gegeben, daß man bei der Verehrung oder, was bei den ältern Römern häufig auf Eins hinauslief, bei der Versühnung der Götter sich keinesweges bloß auf die innerhalb der Staatsreligion bereits bekannten und anerkannten beschränken dürfe; im Gegentheile, eben weil jeder von diesen Göttern ein bestimmtes Gebiet von Machtfülle besaß, wies jede Erscheinung, die man nicht aus dem Machtgebiete irgend einer bekannten Gottheit herleiten zu können glaubte, auf die Thatäußerung einer unbekannten hin, und dieser huldigte man alsdann entweder unter der allgemeinen Formel si Deo si Deae, wie z. B. dem unbekannten Urheber des Erdbebens [182]), oder ertheilte derselben einen von ihrer kundgewordenen Wirksamkeit abgeleiteten Namen, wie Aius Locutius und Rediculus, wonach sich denn auch die adjectivischen Formen so vieler Römischen, zum Theil uralten Götternamen erklären. Da nun aber zugleich mit diesem Glauben jene unter den Italischen Völkern und namentlich bei den Römern so ungemein tiefe Gottesfurcht verbunden war, nach welcher man auch nicht die geringste Erscheinung im Leben der Natur und des

182) Varro bei Gell. II, 28. So geschah es nach dem Ausspruche der Pontifices, quoniam et qua vi et per quem deorum dearumve terra tremeret, incertum esset.

Menschen ohne besondere Dazwischenkunft Eines oder mehrerer Götter für möglich erachtete, so ersieht man leicht, wie einerseits aus diesem Principe die mannichfaltigste Götterwelt hervorgehen mußte, während diese andrerseits dennoch niemals alle im Laufe der Zeiten sich offenbarenden Aeußerungen göttlicher Wirksamkeit enthalten und aussprechen konnte. Die Indigitamenta mußten daher, geschrieben oder ungeschrieben, da sie eben nicht bloß durch eine von außen kommende Anregung veranlaßt, sondern aus der tiefsten Weltanschauung des Lateinischen Volkes hervorgegangen, ihren Grundzügen nach in der That einer sehr frühen Zeit angehören und, wie es nachmals in Rom erscheinende Priesterthümer [183]) und andere religiöse Institute altlateinischer Städte begreiflich machen [184]), schon vor Roms Erbauung bei den Lateinern oder Sabinern oder bei beiden, wenn auch in noch so beschränkter Form, ihre Anwendung gefunden haben.

Mit dieser Ueberzeugung nun, die vielleicht weniger speculative Tiefe als sittliche Schwere in sich birgt, ging Hand in Hand die andere, daß man die Götter, falls man ihre Namen wisse, durch Anwendung gewisser Ceremonien sich geneigt machen könne; ja dies Vertrauen auf die Macht menschlicher Sprüche und Handlungen ging so weit, daß man sogar der Formel der Evocation, in welcher man doch sicher häufig genug die Schutzgötter der feindlichen Stadt nur mit jenen allgemeinen Bezeichnungen si Deus si Dea,

183) Flamines, Salier, Luperci, Pontifices und Vestalinnen finden sich in uralten Städten von Latium, wie zu Lanuvium, Tibur, Tusculum, Praeneste und Alba longa. Vgl. Studien und Andeutungen S. 73 und 142.

184) Wir meinen besonders die Kalendarien und andere priesterliche Urkunden der Umlande Roms. Serv. ad Aen. I, 17. Cic. de Div II, 41. Varro de L. L. VI, §. 16. Cincius bei Macrob. Sat. I, 12, p. 260, und außerdem ebendaselbst 15, p. 275. Vgl. auch a. a. O. S. 164.

sive mas sive femina, anrufen konnte [185]), hinlängliche Gewalt beimaß, um die Gottheiten der Feinde nach Rom zu rufen. Consequent aber traute man den Priestern anderer Völker einen gleichen Einfluß auf die Römischen Götter zu, und hieraus erwuchs die dritte Norm des altrömischen Priesterthums, daß die heiligen Namen und Ceremonien der Landesgötter nicht bekannt werden dürften, eben weil sonst der Feind bei Gelegenheit dieselben evociren und somit das Römische Volk des Schutzes seiner Gottheiten berauben könne [186]). Hiemit war daher, auch ganz abgesehen von subjektiven Tendenzen der Aristokratie und der Geistlichkeit, von vorn herein die tiefere Einsicht in die Theologie: die Kunde der mannichfaltigen Namen und Beinamen der Götter, so wie die Bedeutung und Anwendung der ebenfalls unendlich vielfachen Ceremonien: zum strengsten Geheimnisse gemacht, dessen Schleier sich nur für Berechtigte und selbst für diese nur dann lichtete, wenn ihnen durch erfolgte Einwilligung der Götter eine höhere Weihe ertheilt worden war. Der vierte Grundsatz nämlich, der wesentlich alle innere Entwickelung Roms innerhalb der ersten fünftehalb Jahrhunderte bedingt hat, betraf eben jene Berechtigung zum spezielleren Verkehr mit den anerkannten Staatsgöttern und zur Einsicht in das gesammte Gebiet der Staatsreligion, mit welcher zugleich, wie wohl bei allen antiken Völkern, eine Art von Seelenlehre zusammenhing. Ursprünglich nun und bis zum Opuleischen Gesetz, d. h. bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts, stand dieses die ganze Verfassung und alle socialen Verhältnisse bedingende Recht nur den Patriziern zu [187]).

---

185) Macrob. Sat. II, 3, p. 26. Vgl. oben Anm. 139.

186) Serv. ad Aen II, 351: — iure Pontificum cautum est, ne suis nominibus dii Romani appellarentur, ne exaugurari possint. Vgl. ebend. III, 12. Plut. Quaest. R. 61. Lobeck aglaoph. p. 273 u. d. F. Studien und Andeutungen S. 164.

187) Ausführlicher handelten wir darüber a. a. O. S. 186, und ebendaselbst über das Verhältniß, in welchem die duumviri sacrorum

Sie waren durch die Geburt zum altrömischen Priesterthume berechtiget; sie konnten daher, weil ja eben nach altrömischen Begriffen schlechterdings keine einzige Handlung ohne besondere Befragung, Versöhnung, Vermittelung der Götter denkbar war, auch nur allein die legislative, wie executive, Gewalt besitzen; und aus demselben Grunde durften sie bis zur Lex Canuleja, d. h. bis in den Anfang des vierten Jahrhunderts, eben weil jenes allgewaltige Recht an der Reinheit des Blutes haftete, keine gemischte Ehe eingehen [188]). Denn natürlich mußten ja nach altrömischer Theorie religiöse Handlungen von Sprößlingen aus solchen Ehen vollzogen den Göttern ebenso mißfällig wie von wirklichen Plebejern geübte sein, wonach also durch matrimonia promiscua in der That die sacra publica nicht minder als die gentilicia gestört und befleckt erschienen. Glaube man daher ja nicht, daß jener eisenharte Sinn der altrömischen Patrizier, der einer edlen und ihrem Ursprunge nach sicher großentheils mit den Urvölkern Griechenlands verwandten Plebs so unbeugsam gegenüberstand und in weltlicher, wie geistlicher Beziehung jeden noch so billig scheinenden Anspruch erst mühsam sich abkämpfen ließ: glaube man ja nicht, daß er bloß aus dem engherzigen Egoismus einer auf ihre Stellung und Vortheile eifersüchtigen Aristokratie hervorgegangen, die, wie einige behauptet, sich der Religion nur zum Deckmantel ihrer Leidenschaften und ihres Handels mit Menschenrechten bedient habe; nein, dieser Glaube der Patrizier, den die Plebes selber Jahrhunderte lang getheilt, beruhte auf einer, wir gestehen es, finsteren, aber tiefen Ueberzeugung: auf einer Grundansicht, die der Theorie nach in Beziehung auf das Gebiet der Religion niemals, selbst in der Kaiserzeit nicht, ganz und völlig wich [189]), während uns

---

ursprünglich zum altrömischen Priesterthume gestanden haben müssen. S. 203 und 227.

188) Vgl. a. a. O. S. 218, Anm. 74 und 75.

189) Dies ergiebt sich doch wohl daraus, daß die ehemals ansehnlichsten

dagegen wirkliche Spiegelfechterei mit den positiven Normen der Religion erst seit jenen Jahrhunderten begegnet, in welchem eben jene tiefe Ueberzeugung unter den Gebildeten längst geschwunden und den Plebejern der Zugang zu den für die damalige Zeit wichtigsten Prärogativen des Staats- und Kirchenrechtes längst eröffnet worden war.

Erwägt man nun, welche Folgen diese Grundsätze in ihrer Anwendung auf die Entstehung und Erweiterung der Indigitamenta haben mußten, so stellt sich zunächst zweierlei heraus; einmal nämlich wuchs ein gewisser ursprünglicher Götterkreis, welcher von Hause aus durch die Grundstämme Roms mit der Stadt und deren Feldmark als innig verbunden gedacht war, von innen heraus, und dies entweder durch wirklich neu geschaffene Götter oder durch neue Qualitätsbestimmungen schon vorhandener; andrerseits aber bleiben die Namen, Qualitätsbestimmungen und Beinamen derjenigen Gottheiten, welche den Staat als solchen betrafen, in ihrer Gesammtheit gewiß in heiliges Dunkel gehüllt. Wir sagen aber absichtlich: in ihrer Gesammtheit; denn da die regelmäßige Verehrung dieser Götter theils an eine Anzahl scharf gesonderter Priesterthümer vertheilt war, theils unter der Leitung der Pontifices in gewissen Fällen den Magistraten zustand, so springt es in die Augen, daß in Beziehung auf den regelmäßigen Verlauf der kirchlichen Handlungen für die Pünktlichkeit und Richtigkeit der von den Priestern und Magistraten zu sprechenden Gebete durch tabulae [190]) gesorgt sein mußte, wogegen in außerordentlichen Fällen, z. B. bei der dedicatio, consecratio, evocatio und devotio, natürlich das praeire verba der Pontifices eintrat. Außer demjenigen Götterkreise also, dessen Verehrung dem Collegium der Pontifices als solchem

---

Priesterthümer immer im Besitze der Patrizier blieben. Ebendaselbst S. 227, Anm. 101. Walter, Gesch. d. R. R. Kap. XIX, Anm. 67. 71. 81.

190) Vgl. oben Anm. 140 und Walter a. a. O. Anm. 20.

oblag, hatte dieses Oberconsistorium des Römischen Volkes genaue Kenntniß von allen bei sämmtlichen Priesterthümern und Magistraten zur Anwendung kommenden Gottheiten, zu denen sich außerdem noch die große Anzahl derjenigen Götter gesellte, welche nicht den Staat und dessen Institute als solche, sondern die Zustände und Thätigkeiten des Individuums betrafen, d. h. *eben jene, welche wir oben ausführlicher besprochen haben.*

Bevor wir nun aber zum Schlusse dieser Untersuchung eilen, müssen wir einem Einwurfe begegnen, der uns vom Standpunkte moderner Reflexion gemacht werden kann und sogar theilweise schon gemacht worden ist. Wie ist es denkbar, wird man fragen, daß alle jene verschiedenen Priesterthümer und Magistrate gewisse besondere Götter verehrt, da doch in den Schriftstellern der besten Zeit, trotz so mannichfacher Anlässe tiefer auf die vaterländische Religion einzugehen, immer nur ein gewisser bekannter Götterkreis erscheint? Hierauf erwiedern wir zunächst, daß eben die Ansicht, als kännten wir die Götter des Römischen Volkes so genau, nur auf einem durch das Schweigen der classischen Autoren veranlaßten Irrthume beruht, der sich glücklicher Weise ziemlich leicht darthun läßt. Freilich ist es ganz wahr, daß uns die Namen einer Anzahl großer Gottheiten von Rom unter sehr verschiedenen Anlässen begegnen und daß dieselben auch ebensowohl von den verschiedenen Priesterthümern, wie von den Magistraten, und außerdem von jedem Römischen Privatmanne verehrt worden sein können. Auch sind wir selber der Ueberzeugung, daß jene ungemein große Fülle einheimisch Römischer Götter gewiß auf einen ursprünglich nicht allzu großen Götterkreis zurückgegangen, gerade wie auch die reichste Sprache sich auf einen nicht allzu großen Kreis von Wurzeln zurückführen läßt: eine Erscheinung, mit welcher überhaupt die Entstehung und Natur polytheistischer Religionen in mehr als Einer Beziehung verglichen werden kann. Allein erstens haben wir die *Möglichkeit*, daß und wie gerade bei den Römern ein so großes Heer von

Göttern entstehen konnte und in Beziehung auf das individuelle Dasein und Thun der Menschen faktisch entstand, bereits oben wohl ziemlich genügend nachgewiesen. Sodann aber wäre es höchst gewagt anzunehmen, daß alle Priesterthümer nur einen und denselben Götterkreis verehrt; wir kennen nur die Gottheiten nicht, die sie außer den allgemein bekannten Göttern zum Objecte ihres Cultus hatten, und dennoch lassen sich trotz der ungemeinen Dürftigkeit unserer Quellen immer noch genug nennen, die faktisch ihre Verehrung in gewissen Priesterthümern erhielten, ohne daß in die uns erhaltenen Gewährsmänner der besten Zeit etwas mehr als ihre Namen — und bei einigen nicht einmal diese — übergegangen wären. Mehrere von ihnen sind uns durch einen reinen Zufall nur in Autoren der spätesten Zeiten des Alterthums aufbewahrt worden, während die einst hohe Bedeutung anderer sich nur aus einem oder dem anderen, uns ebenfalls nur sehr zufällig bekannt gewordenen Umstande errathen läßt. So ist uns z. B. jener Cerus manus [191]), den die Salier in ihren Gesängen feierten, völlig unbekannt, und doch muß er, falls jener Ausdruck creator bonus bedeutet, eine höchst ansehnliche Gottheit gewesen sein, was sich freilich schon aus der hohen Bedeutung jenes Priesterthums ergiebt. Die Dea Dia ferner, welcher der Cultus der Arvalischen Brüderschaft galt, kennen wir nur aus den Protokollen der letztern, in denen wir auch den sonst völlig verschollenen Göttinnen Adolenda, Conmolenda, Coinquenda und Deferunda begegnen [192]). Daß einer Dea Caca, einer mit jenem Cacus sicher verwandten Göttinnen [193]), die Vestalinnen geopfert, sagt uns nur ein später

191) Paul. Diac. Exc. v. Matrem Matutam; bei O. Müller p. 122.

192) Marini a. a. O. p. 10. Oben Anm. 117 und 148.

193) Lactant. Instit. I, 20, 36: Colitur et Caca, quae Herculi fecit indicium de furto boum, divinitatem consecuta, quia prodidit fratrem. Vgl. Serv. ad Aen. VIII, 190. Nach dem, was oben S. 244, Anm. 123 gesagt ist, tragen wir kein Bedenken anzuneh-

Grammatiker [194]); und ebenso lernen wir nur aus einer hingeworfenen Aeußerung des Plinius und eines Apologeten, daß dasselbe hochansehnliche Priesterthum, theils allein, theils in Gemeinschaft des Flamen Quirinalis, mit dem Cultus des Fascinus und Consus beschäftigt gewesen [195]). Nicht minder zufällig erfahren wir; daß der Dienst der Luperci unter andern den Inuus betraf [196]). Vom Divus pater Falacer wissen wir nichts als den Namen [197]), und doch hatte er einen Flamen, der in der Reihe dieser Priester nicht der geringste war [198]). Dasselbe gilt von der Furina [199]); ähnliches von der Nascio, der doch die Augures opferten [200]); und nicht viel besser sind wir von der

---

men, daß Cacus und Caca ein uraltes Götterpaar gewesen. Vgl. auch unten Anm. 194.

194) Servius a. a. O.

195) Plin. H. N. XXVIII, 7, am Ende. Tertull. de Spectac. 5.

196) Liv. I, 5. Vgl. Macrob. Sat. I, 22, p. 317. Serv. ad Aen. VI, 776. Iustin. XLIII, 1. Inuus, Februus, Lupercus und Luperca sind, wie Hartung a. a. O. II, S. 177 u. d. F. gezeigt, jedenfalls unter einander eng verbundene Gottheiten, denen der Cultus jenes uralten Priesterthums galt. Auch gehen sie, wie schon Iuno Februlis und die Erscheinung der Iuno Sospita vermuthen lassen, aller Wahrscheinlichkeit nach auf Einen göttlichen Grundbegriff zurück. Nur dürfen wir nicht vergessen, daß im Cultus jene Qualitätsbestimmungen dieser Einen Grundidee als besondere göttliche Wesen angeschaut wurden. Vgl. Fest. v. Februarius. Hartung a. a. O. II, 67. Oben Anm. 156 u. d. F. Merkel, a. a. O. p. 203.

197) Varro de L. L. V, §. 84: flamen Falaces a divo patre Falacre. Vgl. ebend. VII, §. 45, und Merkel a. a. O. p. 227.

198) Unter den zwölf Plebejischen Flamines hatte den geringsten Rang der Pomonalis. Fest. v. Maximae dignationis. Maiores Flamines.

199) Selbst der Name dieser Göttinn war in Varro's Tagen nur wenigen Gelehrten bekannt. Varro de L. L. VI, §. 19. VII, §. 45. Cic. de N. D. III, 18, 46. Ad Quint. Frat. III, 1, 2, 4. Vgl. Studien u. Andeutungen S. 117, Anm. 51 u. S. 165, Anm. 28.

200) Cic. de N. D. III, 18, 47. Vgl. a. a. O. S. 186, Anm. 136.

Nerio[201]), dem Vedius[202]), der Mater Matuta[203]), dem Summanus[204]) einem der gewaltigsten Götter, der Lua[205]), dem Viduus[206]) und andern unterrichtet. Also die Salier, die Fratres Arvales, die Vestalinnen, die Luperci, die Flamines, die Augures, uralte und hochangesehene Priesterthümer, verehrten nachweislich Gottheiten, von denen wir nichts oder wenig mehr als die Namen wissen; und erwägt man nun hiebei die Dürftigkeit unserer Quellen, so gehört wahrhaftig keine große Combinationsgabe dazu, um zu folgern, daß jene und andere Priesterthümer sicher noch andere Götter zu verehren hatten, deren Namen uns völlig untergegangen sind.

Zeigt sich nun aber schon in Beziehung auf einzelne Gottheiten, deren Cultus nachweislich von den höchsten Priesterthümern ausging, unsere große Unkenntniß, so tritt diese

---

201) Gell. XIII, 22. Und doch hatte sie eine Stelle in Gebeten, die nicht nur in priesterlichen Büchern, sondern auch in alten Reden vorkamen. Sie muß mithin in älteren Zeiten sehr bekannt gewesen sein, wie dies ja auch aus jenen Stellen älterer Schriftsteller beim Gellius hervorgeht.

202) Man vgl. mit den Stellen bei Hartung a. a. O. II, S. 53, Studien u. Andeut. S. 161, Anm. 14 und Merkel a. a. O. p. 213. In Beziehung auf die Ansicht, daß die Römische Religion nie schlimmen Dämonen gehuldigt, vgl. Serv. ad Aen. III. 120. Plut. Crass. 16. des uralten Cultus der Febris, Mefitis und anderer nicht zu gedenken.

203) Vgl. Hartung a. a. O. II, S. 73. Merkel a. a. O. p. 216. Studien u. Andeutungen S. 185. Uebrigens sehe ich noch immer nicht ein, wie man bei Liv. XXXIV, 53. Matutae, die Lesart der Handschriften, gegen die Gründe von Sigonius und Duker überzeugend rechtfertigen könne.

204) Vgl. Hartung a. a. O. II, S. 60. Klausen Allg. L. Z. Mai 1839 n. 92, S. 122. Studien u. Andeutungen S. 204, Anm. 42.

205) Auch von ihr gilt das oben Anm. 199 von der Nerio Bemerkte. Vgl. Hartung a. a. O. II, S. 130 mit Studien u. Andeutungen S. 149, Anm. 91.

206) Vgl. oben Anm. 64.

doch noch weit schlagender in Hinsicht ganzer Götterklassen hervor. Schon sehr früh nämlich mußte den praktischen Römer die ungemein große Zahl seiner Götter darauf hinführen, dieselben zu klassifiziren, um in gewissen Fällen, anstatt jeden einzelnen zu nennen, alle Gottheiten Einer Gattung klassenweise anrufen zu können. Die ängstliche Handhabung des Ceremonialgesetzes im Felde, wie im städtischen Geschäftsleben, verstattete einerseits nicht, irgend einen bei der gerade bevorstehenden Action betheiligten Gott zu übergehen, während doch andrerseits der Drang der Umstände oft genug Ersparung der Zeit gebot. So kam man demnach gewiß sehr zeitig auf das confuse oder generaliter invocare deos [207], wie denn dies in der That schon in den ältesten der uns erhaltenen Gebete oder Hymnen hervortritt [208]. Hienach finden wir eine nicht geringe Anzahl solcher generellen Bezeichnungen von Götterklassen, deren einzelne Gottheiten uns völlig unbekannt sind, während doch bei einigen dieser Klassen, aus welchen ein oder der andere Bestandtheil zufällig erhalten ist, sich deutlich genug zeigt, daß man mit denselben keineswegs einen bloß allgemeinen oder dunklen Begriff verband, sondern dabei in der That Reihen von sehr bestimmten Wesen vor Augen hatte. Solche allgemeine und ganze Götterkreise umfassende Bezeichnungen sind z. B. Dii penates, indigetes, novensiles, nuptiales, coningales, praesides puerorum, agrestes, breves [209], limi [210], laevi et laeve [211], anculi et anculae [212], virgines divae

207) Serv. ad Virg. Georg. I, 10 u. 21; ad Aen. VIII, 103. Vgl. Brisson. a. a. O. I, 88, p. 49.

208) Liv. I, 32. VI, 16. VIII, 9. XLV, 33. Auch der uralte Hymnus der Arvalischen Brüder läßt bereits dieses Princip erkennen, und unter den Stellen aus späteren Zeiten erinnert daran auch Cic. in Verr. act. II, 72, 187.

209) Varro in pontificalibus bei Fulgent. a. a. O. p. 556.

210) Vgl. oben Anm. 112.

211) Arnob. IV, 5. Vgl. O. Müller Etrusker II, S. 131.

212) Paul. Diac. Exc. v. Ancillae, bei O. Müller p. 20.

famuli divi [213]), nixi [214]), lucrii [215]), Semones, Lares, Maniae [216]), Molae Martis, Iurites Quirini [217]), Tenitae [218]). Von diesen Klassen haben wir oben die Dii nuptiales, coningales, agrestes und praesides puerorum einigermaßen kennen gelernt; ebenso lassen sich aus den Semonen und Manien einzelne Götter nachweisen [219]), so daß wir auf das bestimmteste überzeugt sein dürfen, daß in jeder allgemeinen Bezeichnung dieser Art eine mehr oder minder große Anzahl einzelner Götter und Göttinnen begriffen gewesen. Vergleichen wir nun hiemit die noch immer ganz ansehnliche Zahl Römischer Götternamen, welche uns der Zufall bewahrt hat, so stellt sich leicht heraus, wie gering dieselbe im Verhältniß zu derjenigen erscheinen müsse, welche im einheimischen Cultus der Römer selbst, nicht der eingebürgerten Gottheiten zu gedenken, zu berücksichtigen war, und in den Zeitaltern einer noch ungeschwächten Religiosität gewiß eben so in Ehren gehalten wie späterhin, seit dem Verfalle des Priesterthums und der altväterischen Sitten, vernachlässiget wurde.

Nicht besser steht es mit den zahlreichen, wirklich altrömischen Qualitätsbestimmungen und Beinamen der Götter. In Beziehung auf jene zeigen die wenigen uns

---

213) Marini, a. a. O. Taf. XXXII, Z. 10. S. 371.

214) Oben Anm. 25.

215) Arnob. IV, 9.

216) Vgl. oben Anm. 32.

217) Gell. XIII, 22.

218) Paul. Diac. Exc. v. Tenitae (p. 368. O. Müller). Andere Eintheilungen der Götter, die theils von ihrer allgemeinen Natur, theils von ihrem Alter, Geschlecht, ihrer Nationalität und ihrem Verhältnisse zum Römischen Cultus hergenommen sind, übergehen wir hier. Vgl. besonders Tertull. Apolog. 10. August. de C. D. III, 12.

219) Außer dem bekannten Semo Sancus lassen sich die von Fulgent. a. a. O. p. 556 genannten hieher ziehen, wenn man nicht mit Hartung (I, 41) jene Angabe in Zweifel ziehen will. Ueber die Manien s. oben Anm. 32.

kenntlich erhaltenen, die wir oben berührt [220]), nur, daß wir ähnliche Erscheinungen nicht ohne Grund bei allen Hauptgöttern voraussetzen dürfen. Oder wie sollten die Naturen von Gottheiten wie Janus, Saturnus, Jupiter, Juno, Vesta nicht ebenso gegliedert worden sein, wie die der Tellus, Ceres, Carmenta und Maia? Wie nicht aus ihrem Begriffe und Wesen ebenfalls mancherlei Götter und Göttinnen hervorgegangen sein? Dennoch sind wir gerade in diesem wichtigen Theile der pontifizischen Theologie aus leicht begreiflichen Ursachen am allerübelsten daran, falls sich auch bei weitern Forschungen noch hie und da eine Gruppe von Qualitätsbestimmungen um einen oder den andern Gott mit Sicherheit zusammenfinden lassen sollte. Und wenig besser steht es mit altrömischen Beinamen der Gottheiten. Unter denen des Jupiter dürften sich Centumpeda, Tigillus, Supinus, Ruminus kaum in einem klassischen Autor finden [221]); dennoch hat sich von dessen Beinamen, wie von denen der Juno und des Janus, noch etwas mehr als zu erwarten stand, erhalten, wogegen wir in Beziehung auf andere große Gottheiten kärglich genug bestellt sind. So viel in der Kürze auf die Ansichten derjenigen, welche es unwahrscheinlich finden sollten, daß bei den Römern die verschiedenen Priesterthümer und Magistrate außer den allgemein verehrten Gottheiten gewisse ihnen zu spezieller Verehrung überwiesene Götter zu versöhnen und zu feiern hatten. Wir kehren jetzt, nachdem wir unsere Ansicht von der ungemeinen Fülle und Verschiedenheit der Gottheiten Roms etwas deutlicher, als oben geschehen konnte, dargelegt, zur Betrachtung der Indigitamenta zurück, in welchen eben jene überreiche Götterwelt verzeichnet stand, indem es uns nun leichter werden dürfte, eine noch genauere Beurtheilung jener Hauptstellen zu gewinnen, von denen diese ganze Untersuchung ausgegangen ist.

220) Vgl. Anm. 157. 158. 167.

221) August. a. a. O. VII, 11. Vgl. IV, 31.

Hat uns nämlich die oben gegebene Auseinandersetzung hinlänglich davon überzeugt, daß die Indigitamenta nicht bloß einzelne Götterklassen, sondern mindestens sämmtliche von Hause aus Römische, d. h. Lateinische und Sabinische Gottheiten umfaßten, so muß es uns sehr auffallen, daß sowohl in jenen Hauptstellen, wie unter den von Tertullianus, Augustinus, Arnobius und andern aus Varro's Antiquitäten angeführten Göttern, außer jenen Dii selecti, keine andere als solche erscheinen, welche sich lediglich auf die Zustände und Thätigkeiten des einzelnen Individuums beziehen; ja wie selbst solche Gottheiten, deren Machtgebiet nachweislich einen sehr bedeutenden Umfang hatte, z. B. Janus und Saturnus, unter den aus dem vierzehnten Buche der Antiquitäten citirten nur insofern erscheinen, als sie auch irgend einen Moment in der Entwickelung oder Thätigkeit des einzelnen Menschen zu verwirklichen haben. Dagegen erfahren wir so gut wie nichts von der politisch-kirchlichen Bedeutung jener Gottheiten, welche in einer Beziehung zu dem Staate als solchem und zu dessen Organen, den Priesterthümern und Magistraten, gestanden. Von der Natur der hochheiligen Penaten hatte Varro in jenem Hauptwerke nachweislich nicht einmal geredet [222]). Andere Götter, die ebenfalls erweislich in Gebeten von Priestern und Magistraten vorkamen, wie z. B. Lua und Neris, werden uns nur höchst selten und zufällig von einem oder dem andern Grammatiker genannt; gar nicht derjenigen zu gedenken, deren Kunde nach den Grundsätzen des Cultus nur einer geringen Anzahl von Personen, wie den Pontifices und Vestalinnen, bekannt werden konnte und durfte. Werden wir daher richtig folgern, daß eine gute Anzahl Römischer Gottheiten sicher niemals, so lange überhaupt die Staatsreligion bestand, zur Kunde des größern Publikums gelangte? Daß in Beziehung auf andere wenigstens die Summe

222) Macrob. Sat. III, 4. 12: Qui sint autem Dii Penates, in libro quidem memorato Varro non exprimit.

ihrer Qualitätsbestimmungen und Beinamen nicht aus dem Bereiche des priesterlichen Geheimnisses traten? Daß mithin auch Varro's großes Werk, welches nachweislich für die größte Oeffentlichkeit bestimmt war [223]) und eben die gesunkene Religiosität seines Zeitalters wieder beleben sollte, keinen Falls Dinge enthalten konnte, deren Veröffentlichung geradezu gesetzlich vergönnt war? Wir haben diese Ansicht, daß Varro's Alterthümer des Cultus trotz der für einen Römer seiner Zeit ungemein großen Kunde der altrömischen Religion, dennoch nur ein populäres Buch gewesen sein könne, bereits anderswo angedeutet [224]) und finden dieselbe bis jetzt bei jedem tieferen Eingehen in die priesterlichen Institute von neuem bestätigt. War aber dies der Fall, so springt es von selbst in die Augen, daß eben jene an ihm ausführlich behandelten Götterreihen, auf welche uns Servius und Censorinus hinweisen, nichts enthalten konnten, was nicht jeder Römische Bürger hätte wissen dürfen und sollen. Der Römer *sollte* den Kreis derjenigen Gottheiten, welche seine *persönlichen* Zustände und Thätigkeiten beschützten und vermittelten, genau kennen, damit er sie, wie Varro sagt, im vorkommenden Falle nicht verwechseln und, wie die Mimen im Scherze, so im Ernste und auf eine für den Gläubigen gefährliche Weise Wasser vom Bacchus und Wein von der Lympha erbitte [225]). Denn jene Gottheiten, denen, wie wir oben gesehen, nur eine ganz enge Sphäre der Wirksamkeit zustand, waren natürlich sehr eigensinnig und gewährten nichts, was nicht innerhalb ihres officium lag. Man

223) August. a. a. O. IV, 22. 31. VI, 2. p. 173. Vgl. Krahner, de M. T. Varronis antiquitatum rer. hum. et. div. libris XLI. p. 2 u. 6 (an welcher letzteren Stelle nur zu bedenken, daß nicht jeder Römische Bürger ohne weiteres zur Kenntniß des *gesammten* Ceremonialgesetzes gelangen konnte) und besonders desselben treffliche Gedanken in den Grundlinien, S. 5 u. 50.

224) Stud. u. Andeut. I, S. X.

225) Bei August. a. a. O. IV, 22.

mußte sie demnach genau kennen, und eben deswegen hatte Varro dieselben vollständig in den Alterthümern des Cultus aufgezählt, während er in der Schrift über die Erziehung der Kinder sicher nur derjenigen gedacht, welche sich eben auf die einzelnen Momente des kindlichen Lebensalters bezogen. Nun aber war es freilich für Leute, die zu Hause und im Felde Arbeit vollauf hatten, keine geringe Zumuthung, eine so große Menge von Göttern im Kopfe zu haben und sich jeden Augenblick an diesen oder jenen zu erinnern, wie es die Satzungen der Religion des Numa geboten. Allein eben um solchen aus der Mannichfaltigkeit der Gottheiten hervorgehenden Verlegenheiten von Privatleuten, wie Magistraten, zu begegnen, war das Collegium der Pontifices da. An sie wandte man sich; sie gaben in allen zweifelhaften Fällen Auskunft; sie hatten auch bekanntlich in solchen Dingen Jurisdiktion und konnten demjenigen, der sich auf einer Nichtachtung ihrer Vorschriften ertappen ließ, eine Geldbuße auflegen, woraus sich denn auch, anderer Umstände nicht zu gedenken, die ungemein große Bedeutung des Pontifex Maximus und sein Einfluß auf das Volk ermessen läßt, zumal wenn man hiebei an diejenigen Zeitalter denkt, in denen zu Rom noch jene wunderbare Frömmigkeit herrschte, worin selbst ein Polybius eine der festesten Stützen des Römischen Staates erkannte [226]). Natürlich aber mußten unter diesen Verhältnissen die Pontifices gewisse tabulae haben, in welchen jene den Leib, die Familie und Hanthierung der Bürger betreffenden Gottheiten nach der Reihe und nach gewissen, aus dem Verlaufe des Römischen Lebens von selbst hervor-

226) Polyb. VI, 56: *Μεγίστην δέ μοι δοκεῖ διαφορὰν ἔχειν τὸ Ῥωμαίων πολίτευμα πρὸς τὸ βέλτιον, ἐν τῇ περὶ θεῶν διαλήψει. Καί μοι δοκεῖ τὸ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἀνθρώποις ὀνειδιζόμενον, τοῦτο συνέχειν τὰ Ῥωμαίων πράγματα, λέγω δὲ τὴν δεισιδαιμονίαν. ἐπὶ τοσοῦτον γὰρ ἐκτετραγῴδηται καὶ παρεισῆκται τοῦτο τὸ μέρος παρ' αὐτοῖς εἴς τε τοὺς κατ' ἰδίαν βίους καὶ τὰ κοινὰ τῆς πόλεως, ὥστε μὴ καταλιπεῖν ὑπερβολήν.* Vgl. Krahner, Grundlinien, S. 11.

gehenden Abschnitten aufgezeichnet fanden: wo also z. B. Kindererziehung, Mannbarkeit, Hochzeit, Schwangerschaft, Geburt und Tod, so wie die einzelnen Zweige des Erwerbes, nebst ihren göttlichen Beschirmern und Beschirmerinnen auf einander folgten, so jedoch wohl, daß, wie Varro es gethan, die Götter, welche die persönliche Entwickelung des Menschen selbst betrafen, und jene, die seinen Besitz und Erwerb angingen, nach der Grundeintheilung von persona und res gesondert erschienen. Diese tabulae waren demnach gleichsam ein Katechismus für Haus und Hof: umfaßten trotz ihrer Weitschichtigkeit einen verhältnißmäßig nur geringen Theil der Staatsreligion, deren Gottheiten in ihnen nur in ihrer Anwendung auf das individuelle Leben und Thun erschienen, und nur sie können es gewesen sein, welche uns Servius und Censorinus unter dem Namen der Indigitamenta citiren, wie sie denn jedenfalls eine der Quellen des Varro gewesen sind. Hiernach aber bedarf es wohl kaum noch der Bemerkung, daß diese geistliche Urkunde nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der vollständigen, den ganzen Umfang des älteren Cultus betreffenden Indigitamenta gewesen, und daß die Ansicht derjenigen Forscher, welche aus den von uns behandelten Zeugnissen folgern, die Geheimnisse der Römischen Staatsreligion seien bereits gegen das Ende der Republik zu allgemeiner Kenntniß gelangt und öffentlich besprochen worden[227]), mindestens bis zum

227) So Klausen, Aeneas und die Penaten, S. 928: „in späterer Zeit war gegen die Veröffentlichung der Indigitamenta gar kein Halt mehr." Aber wenn, wie Klausen ebendaselbst (vgl. S 927 u. 930) ausführt, die Pontifices über die Geheimhaltung der Indigitamenta zu wachen hatten, wenn sich das Interesse der Gebildeten von der Religion abwandte, wenn durch den Zudrang griechischer Schriften die einheimische Ueberlieferung so verdunkelt wurde, daß es eines Varro bedurfte, um die jederzeit schwer zu übersehende Masse der städtischen Ueberlieferungen aus ihrem Chaos an das Licht zu ziehen und die Römer wieder in ihrer Stadt einheimisch zu machen: wenn es also damals so mit dem Interesse für die vaterländische Reli-

Abschlusse einer tieferen und allseitigeren Erwägung aller hier in Betracht kommenden Momente dahingestellt bleiben dürfte. Eine solche auch unsrerseits mitanzuregen und vorbereiten zu helfen, war der Grund, weshalb wir diese in mehr als einer Beziehung unfertige Darstellung schon jetzt dem gelehrten Publikum vorlegen zu müssen glaubten. Die ihr zum Grunde liegende Ansicht hatte sich uns schon vor vielen Jahren aufgedrängt und ist auch bereits in den Studien und Andeutungen hie und da in der Kürze berührt worden. Allein, wie man überhaupt bei Untersuchungen dieser Art das Mißtrauen gegen sich nicht weit genug treiben kann, so scheint es uns gefährlich, auf einer einmal gefaßten Grundansicht weiter zu bauen, bevor uns nicht die Uebereinstimmung sinnverwandter Forscher entweder ganz oder doch theilweise von der Zuverlässigkeit unserer Meinung überzeugt hat, zumal wenn diese Meinung von der Beschaffenheit ist, daß sie, wie im vorliegenden Falle, die Anschauung und Behandlungsweise eines nicht ganz geringen Kreises von Erscheinungen des Alterthums bedingen würde. Denn sollte unsere Ansicht von der Entstehung, Entwickelung und Bedeutung der Indigitamenta sich als haltbar erweisen, so würden wir vielleicht mit der Zeit eine, wenn auch immer fragmentarische, Anschauung von der Entwickelung und dem innern Zusammenhange des altrömischen Cultus erhalten, welche natürlich mit manchen andern Erscheinungen des Römischen Staats- und Privatlebens verknüpft ist und namentlich auch

---

gion stand, so dürfen wir wohl mit Recht fragen, wer es denn gewesen, welcher die weitschichtigen Indigitamente veröffentlicht? Denn aus bloßen Bescheiden der Pontifices hätte sich doch wohl schwerlich jemand, wie Klausen zu meinen scheint, die Kenntniß einer so zusammengesetzten Disciplin erwarten können; wenigstens dürfte man dies wohl nicht aus dem Fragmente der Rede des M. Cato bei Gell. I, 12. ohne weiteres folgern. Man erinnere sich nur, daß es sich in allen Gebieten der altrömischen Religion von einer wörtlichen Kenntniß eines ungeheueren Apparates von Formeln handelte. Vgl. Krahner, Grundlinien, S. 14 Anm.

die Vorstellung, die wir uns von dem Organismus des Römischen Priesterthums und seiner frühern Stellung zum Staate und Individuum zu machen haben, wohl mannichfach bedingen dürfte. Bis jetzt nämlich scheint uns diese Sphäre des altrömischen Lebens, die doch für die Beurtheilung so vieler Richtungen des Römischen Alterthums von so entschiedener Bedeutung ist, in großer Dunkelheit zu liegen, sobald man nämlich den Anspruch macht, die Erscheinungen des Alterthums in ihrem organischen Zusammenhange zu erkennen; und diesen Anspruch in Beziehung auf die altrömische Religion schon jetzt aufzugeben: schon jetzt mit einiger Entschiedenheit auszusprechen, daß Untersuchungen über die Quellen derselben nur zu verhältnißmäßig geringen Resultaten führen könnten: dazu scheint uns der Umfang und die Weise der bis jetzt auf diesem Gebiete angestellten Forschungen, so durchaus ehrenwerth dieselben auch als Schritte zum Ziele erscheinen, noch nicht zu berechtigen.

Breslau, im Mai 1841.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

89090371956

b89090371956a

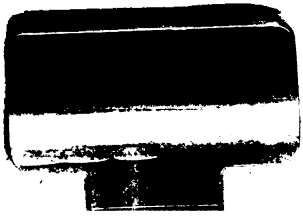

8909037195b
B89090371956A